

# Emmentaler Eheverträge

Autor(en): **Leibundgut-Mosimann, Alice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **42 (1980)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246117>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# EMMENTALER EHEVERTRÄGE

Von Alice Leibundgut-Mosimann

## Inhaltsübersicht

Einleitung .....	34
1. Vom Ehetagen .....	34
2. Die rechtlichen Grundlagen .....	37
3. Hochzeit und Alltag .....	40
4. Das Minorat und die Anteile der älteren Söhne .....	43
5. Ehesteuern und Wiederfall .....	47
6. Der Trossel .....	49
7. Der Schlei der Witwe .....	51
8. Schluwort .....	54
Anhang I: Beilagen	
1. Ehebrief Michel Hofer und Margreth Bori von 1598 .....	56
2. Ehe-Verkommnis Andres und Verena Grossenbacher-Grossenbacher von 1784 .....	56
Anhang II: Quellen	
1. Belegstellen aus Ehe- und Schleibriefen zwischen 1595 und 1901 .....	59
2. Verzeichnis der untersuchten Vertrge .....	68
Anhang III:	
1. Wrterverzeichnis .....	77
2. Literaturverzeichnis .....	79
3. Anmerkungen .....	80

## Einleitung

Über die Art und Weise, wie früher im Emmental ein junges Paar zusammenkam und zu haushalten begann, ist schon viel geschrieben worden. Niemand kannte sich da besser aus als der Dichter Jeremias Gotthelf. In mehreren seiner Erzählungen spricht er vom «Ehetagen». Ein Bündel Eheverträge aus dem 18. Jahrhundert aus einer Bauernsippe, die einst zu den angesehensten und reichsten im Emmental zählte, lockte zu Vergleichen mit Ehe- und Schleißbriefen aus Familien in Nachbardörfern und einfacheren Leuten, die nicht auf alten Erbhöfen, sondern auf kleineren Heimwesen und Gütlein lebten. Es ging dabei nicht um die romantische und gefühlsmäßige Seite der Eheschließung, sondern um die Frage nach den rein materiellen Hintergründen und den Abmachungen vor der Hochzeit oder während der Ehe. Die Versorgung der verwitweten Ehefrau sowie Zweitehen wurden eingehend untersucht.

Außer Ehebriefen wurden auch Bestimmungen in Hofabtretungen und Erbteilungen sowie einige Vogtsrechnungen berücksichtigt. Die meisten Verträge stammen aus der Gegend von Sumiswald–Affoltern–Heimiswil–Rüegsau–Lützelflüh, wobei auch zahlreiche eheliche Verbindungen ins obere Emmental bis nach Trub und Schangnau, in den Oberaargau und unterhalb von Burgdorf festgestellt wurden. Die Akten, zwischen 1600–1900 abgefasst, befinden sich zum Teil als Privatbesitz in den Bauernhäusern und Speichern der Nachkommen, zum Teil konnten sie in den Contracten-Protokollen des Bezirksarchivs von Trachselwald und im Bürgerarchiv Burgdorf eingesehen werden.

### 1. Vom Ehetagen

Der Trachselwalder Pfarrherr David Ris (1716–1772) schrieb im Jahr 1762 in «Topographische Beschreibung des Emmenthals»: «... Man nennet den vornehm, und sein Haus ein vornehmes Haus, der sagen kann: Ich besitze ein Gut, das meine Voreltern von langer Zeit her besessen haben, wie dann Bauren sind, die sich eines sehr alten Bauren-Adels rühmen können, da ihr Gut vielleicht manch hundert Jahr lang von ihren Voreltern schon besessen worden.» (15) \*

In solchen Bauernfamilien, wo man auf altadelige Art, Anstand und Sitte hielt, wurden die Ehepartner der Kinder, besonders des Hoferben, sorgfältig ausgesucht und dabei möglichst wenig dem Zufall überlassen. Es galt, das Zusammenkommen von Hab und Gut zum Aufbau einer Existenz, das Weiterführen des angestammten Hofes und das friedliche Zusammenleben von jung und alt auf Jahrzehnte hinaus zu ordnen. Darum handelte man gewissenhaft und überlegt. Junge Bauernsöhne nahmen Schönheit, Frohsinn und den sanften Charakter eines Mädchens gern in Kauf, aber die Hauptsache bei der Wahl einer Lebensgefährtin war doch, «daß sie brav cha wärche, öppe weiß, was sech ghört, u daß me se darf zeige!» Ein guter Name und ein stolzer Bauernhof waren

\* Die Nummern in runden Klammern beziehen sich auf das Literaturverzeichnis S. 79.

der Schlüssel zu manchem Mädchenherz, und viele Töchter wußten sich mit Ergebung und Geduld in die Ehe mit älteren, verwitweten Männern zu schicken, wenn dabei die Aussicht bestand, auf einem stattlichen Heimwesen das Regiment zu führen, einem Thronfolger das Leben zu schenken und dereinst einen ausgiebigen Schleiß\* in Ruhe zu genießen.

Natürlich verhielten sich die jungen Emmentaler bei der Suche nach einem Schatz nicht passiv; im Gegenteil, sie setzten ihrerseits alles daran, um zum ersehnten Ziel zu gelangen. War in ihrem Lebenskreis, in der Nachbarschaft oder in der weitem Verwandtschaft, an einer Taufe, einem Spinet oder beim Runden kein passender Partner zu finden, dann bestand immer noch die Möglichkeit, an einem Markt, einem Tanzsonntag, in einem Bädli oder rein zufällig eine Bekanntschaft zu machen. Ging man auch selten von Haus, so war man doch über die Leute in weitem Umkreis wohl unterrichtet, »... denn wer d'Bure z'Liebiwyl seien, das wußte man im Dorngrüt ungefähr so gut, als man in adelichen Ländern die adelichen Häuser kennt«. (7)

Nach einer mehr oder weniger langen Bekanntschaft und dem Eheversprechen der jungen Leute, worüber bereits eine umfangreiche Literatur besteht (16), war das *«ins lange Jahr dingen»* eine Angelegenheit der beiden Familienoberhäupter oder der Vormünder, oft unterstützt durch verwandte oder befreundete Gerichtsassen und Weibel, die sich auf derlei Geschäfte verstanden und wußten, was in der Gegend Brauch war. Zu diesem *Ehetag* kamen die Vertreter der beiden Familien meist in einem Wirtshaus zusammen, das für beide Parteien günstig lag. So notierte der Burgdorfer Notar Johann Heinrich Dür über eine Begegnung zweier Familien aus Eriswil und Lützelflüh in sein Manual: «Bescheiden zu Burgdorff bim Crütz am Tag nach solchem Herbstmärit 1683», und der Vormund eines jungen Heimiswilers schrieb im Jahr 1775: «Als in Burgdorf der Ehetag abgeredt wurde, so bezahlte ich die Hälfte an der Ürte für 6 Personen = 17 Batzen.»

Wenn man sich dabei auch freundschaftlich und gesittet benahm, so könnte es beim Ehetagen doch hart auf hart zugehen, denn nach Bauernart mußte beim Handel hin und her gemarktet werden, bis schließlich die Abmachungen durch Handschlag, Trunk und Imbiß bekräftigt wurden. Manchmal wurde ein schriftlicher Entwurf gemacht, die definitive Ausfertigung dagegen nicht selten, und vielleicht absichtlich, auf die lange Bank geschoben und erst nach einigen Jahren, wenn sich keine Nachkommen einstellten, durch einen Notar ins reine gebracht. Das war dann nicht mehr ein *Ehebrief*, sondern ein *Eheverkommnis*.<sup>1\*\*</sup> Wurde ein solches nach längerer, kinderloser Ehe ausgefertigt, wurde auch gleich verfügt, wem das Vermögen nach dem Tode des letztlebenden Gatten zufallen solle. Man hielt im Emmental darauf, daß das Geld schließlich auf die Seite kam, von der es ursprünglich stammte. Versäumnisse in der schriftlichen Ausfertigung des Ehevertrages konnten im Todesfalle zu schwierigen Erbteilungen oder gar zu Gerichtshändeln führen. Laut einer Burgdorfer Ratserkenntnis von 1674 war in einem Prozeß behauptet worden, es sei zwischen Hans Aebi selig und seiner ersten Frau Elisabeth Leuenberger ein Ehetag geschehen. Das Gericht fand «... die Bewysung aber, daß

\* Zur Erklärung von Fachbegriffen siehe das Wörterverzeichnis S. 77.

\*\* Die Zahlenexponenten beziehen sich auf die Anmerkungen S. 80.



darüber ein Ehebrief uffgriecht und verfergget worden, nit genugsam belegt, also der Ehetag bewiesen, der Ehebrief aber nit».

Viele Eheverträge, die heute noch in Bauernfamilien aufbewahrt werden, sucht man in den Notariats- und Contractenbüchern des betreffenden Amtes vergeblich. Bauern, die dörfliche Ehrenämter bekleideten, waren rechtskundig, gescheit und vertrauenswürdig genug, um ihre privaten Angelegenheiten unter sich abzumachen. Sie konnten rechnen – was bei den verwickelten Münzverhältnissen nicht leicht war –, lesen und, wenn auch mit ungelenker Hand, schreiben. Als Vorlagen benutzten sie ältere, bereits vorhandene Verträge und paßten die Abmachungen den bestehenden Verhältnissen und die Ehesteuern der schleichenden Geldentwertung an. Die uns vorliegenden Dokumente sind zusammengefaltet und überschrieben «Ehe-Berednuß», «Ehe-Contract» und «Ehe-Verkommnis zwüschen ...». Bei zweien heißt es: «... aufgerichtet und an gebührenden Orts zu verbessern» oder «Ehecoppei an Herren Landschryber zu Trachselwald zu verbessern». Für die Ehe des Jungbauern Ulli Scheidegger zu Schandenreich, der bereits auf dem ererbten großen Hof bauerte, mit Eلسeli Stalder vom Burghof bei Sumiswald liegt ein vom Ehetag am 21. Hornung 1760 datierter und unterschriebener Entwurf und ein in komplizierterem Schreiberdeutsch verfaßter zweiter Vertrag vor. Dies beweist, daß zwischen dem Ehetag und dem endgültigen Vertragsabschluß einige Zeit verstrich. Erst darnach ging man zum Pfarrer, um die Ehe verkündigen zu lassen.

Wenn die Bauern die Eheverkommnisse selber abfaßten, konnten sie viele Kronen einsparen. Der «Tarif der Emolumenten für die Emmenthalischen Ämter Trachselwald, Brandis, Sumiswald» von 1772 bestimmte in § 26, daß von Testamenten, Eheverkommnissen oder Ehebriefen, die ein Notar aufsetzte, ausfertigte und einschrieb, je nach den Vermögensumständen eine Gebühr von 3 bis 15 Kronen gestattet sei. § 31 erlaubte, daß Ehebriefe, Eheverkommnisse und Verpfründungsbriefe von den Eheparteien selber ausgefertigt werden dürften; wenn aber dabei Unterpfänder oder Lehengüter, also Bauernhöfe, abgetreten oder verschrieben würden, habe dies durch einen Notar zu erfolgen (20). So kommt es denn, daß in den Contracten-Protokollen nicht alle Eheverkommnisse der Wohlhabenden zu finden sind. Dagegen finden wir in den Archiven Ehebriefe von Kleinbauern, Kùhern und Handwerkern. Diese einfachen, des Schreibens meist wenig kundigen Leute wollten sicher sein, daß der Vertrag von einem Notar in rechtsgültiger Form abgefaßt und ordnungsgemäß eingeschrieben wurde.

Wieviel die Brautleute am Ehetag mitzureden hatten, ist ungewiß. Junge Hochzeiter hatten da kaum viel zu sagen, hatten auch nicht die nötige Lebenserfahrung dazu, um so mehr, als am bäuerlichen Familientisch von jeher wenig gesprochen wird und der wortkarge Emmentaler den Kindern kaum je Auskunft über seine finanzielle Lage gibt. So erledigten die Väter die Verhandlungen unter sich als ein «obgott will glückhafftiger heürath- und ehandel», als «heiratsgedinge, durch fründliche vermittlung beredt und beschlossen».

Anders war es, wenn eine reiche *Witwe oder Waise* heirateten. Sie konnten zwar nicht frei handeln, sondern standen unter Geschlechtsbeistandschaft und wurden durch einen Vormund vertreten. Erst durch das sogenannte Weiberemanzipationsgesetz vom 27. Mai 1847 wurde diese Vogtschaft für den alten Kantonsteil aufgehoben.<sup>2</sup> Volljähri-

ge alleinstehende, unverheiratete Weibspersonen waren nun grundsätzlich den Männern im Rechtsverkehr gleichgestellt. Die alten Einschränkungen der weiblichen Handlungsfreiheit hatten aber schon vorher viele Frauen nicht daran gehindert, selber nach dem Rechten zu sehen und ihre Wünsche energisch anzubringen. Obwohl man die kleinen Mädchen nach der Geburt unter den Stubentisch legte, damit sie demütig würden und sich «unterziehen» und anpassen lernten, sagt man doch den Emmentalerinnen nach, daß sie selbstbewußt und entschlossen seien. Pfarrer Ris beschrieb sie 1762: «Die Weibspersonen sint gewöhnlich von starker und etwas besetzter Leibesgestalt, solche die mit stark rothen Wangen prangen und fetten Leibs sint, werden unter die vorzüglichen Schönheiten gerechnet.» (15) Wenn solche robuste und arbeitsgewohnte Witfrauen, welche die Klippen des Ehelebens bereits aus Erfahrung kannten, noch einmal heirateten, waren sie besonders vorsichtig und wollten ihre Selbständigkeit bewahren. Vermögliche verwaiste Töchter wollten sich etwas eigenes Geld sichern. Sie waren zwar nicht abgeneigt, dem Auserwählten nach ihrem Tod ihr Vermögen zu hinterlassen, doch zu Lebzeiten begehrten sie wenn immer möglich «ihri bsungerigi Sach apartig z'ha!». Als sich die verwitwete Löwenwirtin in Rüderswil kurz vor dem Bauernkrieg mit Hilfe ihres Pflegvogtes Niklaus Leuenberger auf Schönholtz wieder verehelichte, wollte sie «zu Lebzeiten über ihr eingebrachtes Vermögen selber regieren und befehlen».

Nicht immer machten Frauen, die einen Witwer heirateten, ein gutes Geschäft. Wenn Kinder aus früheren Ehen da waren, der Hof bereits dem jüngsten Sohn um ein geringes verschrieben war oder aus Muttergut bestand, hatten sie beim Ableben des Mannes nicht viel zu fordern. Recht zahlreich waren die Fälle, wo einer zweiten Frau im Ehebrief nur ein Schleiß, allenfalls noch ein Kindsteil an allen Naturalien, worunter die sich in Haus und Speicher befindlichen Vorräte an Getreide, Gedörртом, Geräuchertem und Gespinst gezählt wurden, zugesprochen wurde. Die zweite Frau des reichen Jost von Brechershäusern, die aus gutem Hause kam und ihm 2500 Pfund Ehesteuer zugebracht hatte, erhielt gemäß ihrem Verkommnisbrief 1657 nach dem Tod ihres Mannes 1000 Pfund in bar und einen Schleiß, während jedes der vier Kinder aus erster Ehe 13476 Pfund erbte. (1)

Wie so manches im Leben konnten sich also die am Ehetag abgemachten und im Ehevertrag schriftlich bestätigten Versprechungen als eine trügerische Hoffnung erweisen, aus der es erst nach Jahrzehnten ein schmerzliches Erwachen gab.

## 2. Die rechtlichen Grundlagen

Das alte bernische Zivilrecht verpflichtete die Eltern, den Kindern bei der Verheiratung eine Aussteuer zur Einrichtung des Haushaltes zu geben. Das war eine Vorleistung auf die elterliche Anwartschaft und mußte bei einer Erbteilung wieder eingeschossen und berücksichtigt werden. In einfachen Verhältnissen bestand die Aussteuer aus einem *ehrlichen Trossel*, bei Vermöglichen ergänzt durch eine *Ehe- oder Heimsteuer*, einem

Kapital, welches das junge Ehepaar in Güterverbindung nutzen konnte und mit dem die Existenz der neuen Familie gesichert werden sollte.

*Das eheliche Güterrecht im Emmental* beruhte auf dem vom bernischen Stadtrecht stark beeinflussten *Emmentaler Statut*, nämlich: «Der sieben Gerichte des Eeren-Landes Emmenthal, Trachselwald, Langnau, Trub, Schangnau, Lauperswyl, Rüderswyl und Affoltern Statuten, Satzungen und Rechte, beschehen und volnzogen uff Donstag den 30. Mertzen 1559» und der fast gleichlautenden «Der dreyen Ämter Trachselwald, Brandis und Sumiswald Landsatzung» vom 17. November 1659.

Aufgrund dieser Rechtsordnung waren im Emmental beide Eheleute, wenn sie keine Kinder hatten, einander gleichgestellt. Der überlebende Gatte erbte das Gut seines abgestorbenen Ehegemahls vollständig und konnte es, nach Zahlung allfälliger Schulden, ruhig und friedlich besitzen und sich auch später mit diesem Gut anderweitig verhehlichen. Falls auch der letztlebende Ehegatte starb, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen und ohne Testament oder andere Verordnungen, so war bestimmt, daß alsdann der halbe Teil desjenigen Gutes, das der erstabgestorbene Ehegatte eingekehrt und in die Ehe mitgebracht hatte, wieder in dessen Verwandtschaft zurückfallen sollte. Der andere halbe Teil dieses Vermögens samt allem, was die Ehegatten während der Ehe gewonnen hatten, also dem Vorschlag, und allem, was der letztabgestorbene Ehegatte besaß, fiel an dessen Verwandtschaft.

Ganz anders war das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten, sobald diese Kinder besaßen; dann trat eine Verschmelzung der beidseitigen Vermögen ein. War der Vater der überlebende Teil, so behielt er das ganze Vermögen in seinen Händen und konnte von den Kindern nicht zur Teilung gezwungen werden. Immerhin war für ihn nach dem Emmentaler Landrecht geordnet, «daß er nit Gwalt haben soll, seiner Kinder mütterlich Gut anders zu nutzen und zu brauchen, dann allein die Nutzung und jährlich Einkommen desselben, und das zu seiner Notdurft, und ohne Verminderung und Schwächung des Hauptguts». (23)

Die Mutter dagegen mußte nach dem Tod des Vaters mit den Kindern teilen und erhielt einen Kindsteil, auch wenn sie ein weit größeres Vermögen in die Ehe gebracht hatte. Über diesen Kindsteil konnte sie dann unbeschränkt verfügen und ihn auch einem allfälligen zweiten Mann zubringen. Hatte sie mit ihm Kinder, sollte dieses Frauengut schließlich den Kindern aus zweiter Ehe zufallen. Falls sie aber keine Kinder mehr zeugte, so stand es ihr frei, über diesen Teil ihres Gutes frei zu verfügen und ihn zu vergeben, ohne daß die Kinder aus erster Ehe dagegen Einspruch erheben konnten.

Im Emmental erhielt die Mutter ein *Schleißrecht* an ihres verstorbenen Mannes Gut im voraus. Es bestand, auch in einfachen Verhältnissen, aus Wohnrecht und Verpflegung.

Die äußere Form der Eheverträge war wie die andern Rechtsgeschäfte geordnet; die Braut mußte durch ihren Vater oder einen Pflögogt vertreten werden. Es war möglich, daß die Braut- und Eheleute durch solche Verträge auf ihnen gesetzlich zustehende Rechte Verzicht leisteten oder sich auch gegenseitig umfassendere Ansprüche an ihrem Vermögen einräumen konnten, wobei von dem einen wie von dem andern häufig Gebrauch gemacht wurde. Weitaus am meisten kam es vor, daß nur die Vermögenserträge gebraucht, das Kapital selbst aber erst im Notfall angetastet werden durfte. Weitere vertragliche Abmachungen betrafen die *Aussteuer*, welche die Brautleute von

den Eltern erhielten und die ihnen auf dem Ehetag versprochen wurde. Für den Fall der Kinderlosigkeit der Ehe konnten die Ehegatten einander das Heiratsgut als *Wiederfall der Ehesteuer* zukommen lassen und dieses auch verbessern, was recht häufig geschah.

Der herkömmliche Ehevertrag bestand im Emmental und auch im Amt Burgdorf, dessen bäuerliche Bevölkerung in Sitten, Bräuchen und Recht sich nicht von den oberen Ämtern unterschied, aus den folgenden Artikeln, wobei je nach den Verhältnissen der eine oder andere weggelassen wurde:

A) *Einleitung* mit der Anrufung Gottes und den Namen der Brautleute, ihrer Eltern und der Vormünder oder anderer beim Ehetag anwesender Verwandter, Freunde oder Respektspersonen.

Eheversprechen der beiden Brautleute.

B) *Die Gedinge*:

1. *Versprechen* der Aufnahme der Braut in Haus und Heim und ihrer gebührenden und standesgemäßen Versorgung.
2. *Abmachungen* betreffend Hochzeits- und Kindbettkosten und einem eventuellen Lidlohn oder Taschengeld.
3. *Versprechen* des Vaters des Hochzeiterers (oder des Vogtes),
  - dem Sohn eine Ehesteuer und eventuell einen Trossel auszurichten,
  - dem Sohn den Hof nach seinem Hinschied zu billigem Preis und geringer Schätzung zukommen zu lassen,  
oder
  - den Sohn bei Lebzeiten des Vaters zu einem Drittel oder der Hälfte am Ertrag des elterlichen Gutes zu beteiligen,  
oder
  - dem Sohn allenfalls bei dem Aufbau einer eigenen Existenz an einem andern Ort behilflich zu sein.
4. *Versprechen* des Vaters der Hochzeiterin (oder ihres Vogtes), der Tochter eine Ehesteuer und einen ehrlichen Trossel auszurichten.
5. *Wiederfälle*: Falls sich keine Kinder einstellen oder diese vorzeitig sterben würden, soll beim Tod des einen Ehepartners
  - ... die Hochzeiterin aus ihres Mannes Mitteln erhalten ...
  - ... der Hochzeiter aus den Mitteln seiner Frau erhalten ...
6. *Schleiß der Witwe*
7. Allfällige Verteilung ihres Vermögens oder des Gürtelgewands an die Verwandten.
8. Datum und Unterschrift des Notars oder Amtsschreibers.<sup>3</sup>

### 3. Hochzeit und Alltag

Bin alben e wärti Tächter gsi;  
Bin usem Hus, cha nümme dri,  
Eh! nümme dri mir Läbelang.  
Dr Ätti, ds Müetti, Brueder u Schwester u wän i ha,  
Die mueß ig alli jitz verlah,  
Mueß luege, wie mer's dusse gang.  
O du mi trüli wärte Schatz,  
Jetz chumeni, hesch mer Platz?

Bisch frili e wärti Tächter gsi;  
Muest äbe so ne wärti si,  
E wärti si dir Läbelang.  
Dr Ätti, ds Müetti, Brueder u Schwester u wän i ha,  
Hätt' längist di gärn bi'ne gha;  
Un i ha beitet scho gar lang.  
O du mi trüli wärte Schatz,  
Chunst ändtlig? I ha der Platz.

Wenn im alten Emmentaler Hochzeitstanz, dessen Mollmelodie und Worte schwer-  
mütig tönen, die Braut bang die Frage stellte: «Hesch mer Platz?», so war das nicht nur  
ein verliebtes Wortgeplänkel, sondern es steckten dahinter oft schwierige Verhältnisse.  
Auf dem Lande konnten junge, heiratslustige Leute nicht einfach eine Wohnung mie-  
ten und darin einen gemeinsamen Hausstand beginnen. Mietwohnungen gab es nur  
ganz ausnahmsweise, und auch bei Hablichen war der Wohnraum meist knapp. Wenn  
der Bauernsohn nicht ein Handwerk erlernte oder auswärts einer Beschäftigung nach-  
ging, wozu wenig Möglichkeiten bestanden, so arbeitete er im väterlichen Betrieb, hatte  
meist nur ein geringes Taschengeld und war in allen Teilen auf den guten Willen seiner  
Eltern angewiesen. Waren in einem Hause noch mehrere ledige Schwestern, hatte ein  
Bräutigam wenig Lust, seine Braut heimzubringen; der Wohnraum war beschränkt,  
und Arbeitskräfte waren genug vorhanden. So konnte es öfters vorkommen, daß eine  
junge Frau bis nach der Geburt des ersten Kindes, manchmal sogar noch länger, im  
Elternhause blieb und erst bei passender Gelegenheit, wenn die Schwägerinnen gehei-  
ratet hatten, zu ihrem Mann zog.

War ein junger Hochzeiter nach dem vorzeitigen Tod des Vaters Besitzer eines Hofes  
oder bewirtschaftete er als bestandener Witwer ein Heimwesen, konnte er der Braut ein  
eigenes Heim bieten. Dann konnte er auf die Frage der Braut getrost antworten:  
«Chunst ändtlig? I ha der Platz!» In die alte Formsprache der Eheverträge übersetzt,  
lautete das, daß er feierlich versprach, sie nach dem Kirchgang in sein Haus und Heim  
auf- und anzunehmen, sie mit Nahrung und Kleidung und allem Notwendigen stan-  
desgemäß und geziemend zu versorgen, «wie es einem ehrlichen bidermann zustande».





Die Piscatorbibel von 1736 mit dem farbigen, kalligraphisch reich geschmückten eingeklebten Widmungsblatt war das Hochzeitsgeschenk von Maria Scheidegger aus Schandeneich, die mit dem reichen Müller und Statthalter Jost Flückiger in Dürrenroth verheiratet war (92/1752), an ihre Nichte und Patenkind Maria Grossbacher anlässlich deren Vermählung mit Samuel Käser in Käfershaus im Jahre 1769 (102/1769). Als Erbstück kam die Bibel später an die Tochter Katharina Affolter-Käser in Oeschberg (126/1793) und ist heute im Besitz der Geschwister-Affolter-Stiftung im Dienstbotenheim Oeschberg.

Foto: Gerhard Howald für «Kunstdenkmäler des Kantons Bern»



War der Bräutigam vom Vater abhängig, tönte es ähnlich, allerdings nicht selten mit dem Zuspruch: «Dafür sollen sie aber kindlichen gehorsam leisten, fleißig arbeiten und hausen helfen».

Der Hochzeitstag mit der kirchlichen Einsegnung der Ehe und einem Festmahl war seit eh und je ein Höhepunkt im menschlichen Leben. Die Emmentaler Bauern lebten das Jahr hindurch einfach und sparsam. Um so mehr sollte die Hochzeit ein unvergeßliches Fest sein, das seinen Glanz über das kommende, nicht immer leichte Alltagsleben werfen und zugleich die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen festigen sollte. Darum lautete die dritte Strophe des Emmentaler Hochzeitstanzes, nun in Dur gesungen: (8)

Juheie! ihr Burs u Meitscheni,  
Hüt söll e Tag der Freude si;  
Der Freude si mit Spiel u Klang!  
D'Manne, d'Wiber, Jungi un Alti u jederma  
Söll lustig si u Freud dra ha,  
Mit Ässe, Trinke, Tanz u Gsang!  
Juhe, sit lustig, sparet nüt,  
Ihr trülige Hochzitlüt!

Solche Hochzeiten kosteten eine Menge Geld und gingen auch für Leute, die etwa dachten, «mir heis u vermöis», ins Guttuch. Der Chronist Jost Jost von Brechershäusern in den Wynigen-Bergen schrieb in der Mitte des 17. Jahrhunderts: «... also gahts, man muß wohl hie verarmen; desglychen mit großen kostbaren unnöthigen Hochzeiten, und überflüssigen Kösten mit Gastereyen und dergleichen gahts gröber als in andern Orten». (1)

Schon bald nach der Reformation erließ die Berner Regierung in ihren Sittenmandaten, die alle Jahre am ersten Maisonntag von den Kanzeln verlesen wurden, Ermahnungen und Vorschriften, die aber wenig Beachtung fanden, denn sie mußten stets wiederholt und ergänzt werden. Während des Dreißigjährigen Kriegs hatten die Bauern goldene Zeiten und gaben das verdiente Geld leicht und oft unbesonnen wieder aus. Am 27. Februar 1628 fand es die Regierung für nötig, über die «Mäßigung der hochzytlichen mähleren zu statt und land» strenge Vorschriften zu erlassen und Widerhandlungen mit Bußen von hundert Pfund zu bestrafen. (4) Darnach sollte auf dem Land und in den Dörfern das Hochzeitsfest nicht länger als einen Tag dauern, die Hochzeitsmähler um fünf Uhr nachmittags beendet sein und dabei nur zweimal Speisen aufgestellt werden, «namlich gesottenes und was darzu gehört, zuglych mit einanderen, und demnach gebratenes, käs, pasteten, frücht und anders, so darzu brüchlich».

Aus den Eheverträgen geht hervor, daß jede Partei für die *Kosten der Hochzeitsgäste*, die sie einlud, selber aufkam und daß die Eltern ihre Kinder auf das Fest hin gebührend einkleideten. Bauern, die mehrere heiratsfähige Kinder hatten, vermählten sie nicht selten an einer Doppelhochzeit. In den Hochzeitsrödeln findet man öfters solche Daten und kann dann später in den Taufrödeln bei der Patenwahl die entstandenen verwandtschaftlichen Beziehungen weiterverfolgen.



Nach dem Feste folgte der Alltag. Wo mehrere Generationen beieinander wohnen, wo eine junge, unerfahrene Frau mit einer energischen Schwiegermutter zusammen in der gleichen rußigen Rauchküche haushalten mußte, ging es kaum immer liebevoll, sanftmütig und friedlich zu. Vorsichtige Familienväter suchten auch den *Hausfrieden* mit einer Klausel abzusichern – entweder der Hofbauer oder der Vater der Braut –, denn sie wußten, daß Verträglichkeit, Frömmigkeit und innerer Anstand das Fundament zu einem vertrauensvollen Zusammenleben waren. War es nicht so, «dz die eltern es erlyden mögind», so erwog man, den Kindern anderswo zu Haus und Heim zu verhelfen, eventuell durch Übernahme einer auswärtigen Pacht.

Für den Unterhalt der jungen Eheleute im Alltag war gesorgt nach der Devise «z'ässe gnue u z'wärche gnue». Für Sonderausgaben aber mußten sie meistens selber aufkommen, sei es aus den Zinserträgen der Ehesteuern, aus einem kleinen Lohn oder aus dem Verkauf von Kälbern und Schafen. Gerade kleinere Bauern suchten auch solches im voraus zu ordnen und Vorbehalte zu machen für den Fall, daß nicht alles glatt verlief.

Im 17. Jahrhundert war es durchaus üblich, daß beim Ehetagen nicht nur ein allfälliger *Lidlohn* abgemacht wurde, sondern auch die kommenden *Kindbettkosten* besprochen wurden, denn natürlich erhoffte man sich reichen Kindersegen. Meist besaß der ledige Bauernsohn einige eigene Schafe, vielleicht auch ein Kälblein oder Fohlen, und erhandelte sich damit sein Taschengeld. Darauf wird er nach der Hochzeit nicht verzichten haben. Es gab Väter, die schriftlich einige Schafe versprochen, andere wollten den Jungen ein Kalb oder einen Stier sömmern. Der zwischen 1680 und 1710 genannte Lidlohn von 5–10 Kronen jährlich ist nur als Taschengeld zu werten, denn angestellte Knechte erhielten ebensoviel oder mehr Barlohn und dazu auf Neujahr Schuhwerk, Hemden oder hausgemachten Kleiderstoff. Bei größeren Verkäufen gab es etwa ein Trinkgeld. So hatten in bescheidenen Verhältnissen und wenn nach und nach mehrere Kinder anrückten, die jungen Eheleute kaum Bargeld, um für sich etwas anzuschaffen.

Eine Kindbetterin hatte das Recht auf kräftige Speise im Wochenbett, und auch die sie betreuende Hebamme und die Schwiegermutter oder Vorgängerin nebst allfälligen weiblichen Besuchen mußten bewirtet werden. Neben der einfachen Alltagskost war in solchen Zeiten etwas Besonderes erwünscht. Es gab nicht in jedem Dorf einen Metzger, der während der Woche Frischfleisch feilhielt. So spielte der Kindbettiwein eine wichtige Rolle, denn er konnte vom Kindbettmann im voraus eingekauft werden. Daraus machte man für die Wöchnerin und die sie pflegenden Frauen einen Glühwein, auch Weinwarm genannt, oder eine Weinsuppe; es gab dafür verschiedene Familienrezepte. Der Wein wurde mit etwas Wasser, Zucker, Zimt und Safran aufgeköcht und über verklopfte Eier und in Butter gebackene Weißbrotschnitten angerichtet. Das war ein herrliches und kräftigendes Gericht, das auch am Tauftag den vor der Predigt erscheinenden Patenleuten aufgetischt wurde. Beim Taufessen stellte man den Wein auf den Tisch und brauchte ihn auch für die gute Sauce am Schaf- oder Kalbsvoressen. Wenn man bedenkt, daß in vielen Häusern lange Zeit fast jedes Jahr einmal Kindbetti war, versteht man, daß manche Schwiegereltern mit Sorgen an zusätzliche Ausgaben dachten und darum den Kauf von Wein, manchmal auch von Frischfleisch, dem jungen Vater überbanden.

#### 4. Das Minorat und die Anteile der älteren Söhne

Die Emmentaler Landsatzung von 1659 bestimmte:

«Wiewohl nach des Vatters abgang dem jüngsten Sohn synes Vatters seligen Beszung oder Säßhaus und Hoof, so er oder seine Vögt dessen begehrtend und seinen Theilgenossen billiche Ersatzung dargegen beschicht inn zim- und billichen preiß gevolgen und blyben soll ...»

Dieses emmentalische *Vorrecht des Jüngsten in der Erbfolge* wurde urkundlich erstmals in der Gerichtssatzung von 1539 als «alte Herkommenheit» erwähnt, und seine Entstehung wird in der Mitte des 15. Jahrhunderts vermutet (2). Es kommt in gleicher Form seit dem 16. Jahrhundert auch im badischen Schwarzwald mit seinen Einzelhofsiedlungen und ähnlichen Boden- und Besitzverhältnissen wie im Emmental vor (13, 18). Vor allem waren es praktische Gründe, die zu diesem Minorat führten:

a) Der Besitz sollte der Familie ungeteilt erhalten bleiben. Der noch junge Hoferbe hatte eine verhältnismäßig lange Zeit vor sich, um die Übernahmeschulden und Erbteile der Geschwister zu amortisieren. Falls ältere ledige Geschwister vor ihm starben, konnte er damit rechnen, daß ihr Vermögen zu einem guten Teil an ihn zurückfallen würde.

b) Mit dem Hinausschieben des Besitzerwechsels auf den jüngsten Sohn, der vielleicht zehn oder zwanzig Jahre jünger war als die älteren Brüder, wurde auch die Leistung des Ehrschatzes für das Lehengut und allfällige andere Abgaben auf den längstmöglichen Zeitraum verteilt.

c) Solange noch extensiv gewirtschaftet wurde und Rodungsgebiete vorhanden waren, konnten die älteren Brüder, finanziell unterstützt vom Vater, auswärts eine Existenz gründen. Das emmentalische Küherwesen, wo der Küher wohl eine Herde, aber keinen eigenen Grund und Boden besaß, entstand in diesem Zusammenhang.

Den emmentalischen Hofbauern war dieser alte Brauch wohl bewußt, und sie kannten auch die Vorteile, die sich daraus ergaben: Verhütung der Zerstückelung des Heimwesens und allzu großer Verschuldung durch finanzielles Entgegenkommen an den jüngsten Sohn. Das ermöglichte eine ungestörte Geschlechterfolge, und so gibt es auch heute noch viele stattliche Höfe, auf denen die gleiche Familie seit Jahrhunderten, ja sogar seit mehr als einem halben Jahrtausend lebt.

Die Bevorteilung des Jüngsten gegenüber den älteren Brüdern, die oft lange Jahre auf dem Hof als Knechte arbeiteten, wurde dadurch verstärkt, daß er das Gut zu einem geringen Preis übernehmen konnte, der entweder vom Vater in einem Ehebrief oder Abtretungsvertrag bestimmt oder nach seinem Tod «nach Ehrenleuten Erkenntnus», das heißt durch angesehene Verwandte und Freunde und das örtliche Gericht festgesetzt wurde, wobei schon im voraus ein gewisser Betrag als *Schatzungsrecht* in Abzug gebracht werden konnte. Der Pfarrer von Ursenbach berichtete darüber 1764 an die Regierung, daß vermögliche Eltern den Hof dem Jüngsten zu einer geringen Schatzung übergäben, wobei dieser «nach altem Brauch den vierthen Batzen von allem befindlichen Herd vorausnimmt» (22).

Auch Pfarrer Ris in Trachselwald schrieb 1762, daß dem jüngsten Sohn nach alter Übung die Beszung des Vaters übergeben werde, und «zwar um einen Drittheil auch

wohl noch wohlfeiler angeschlagen als die Besetzung nach dermaligem Kauff und Lauff der Gütern gelten möchte». Diese Schatzungsweise erscheine etwas unbillig, weil der Übernehmer manchmal als Erbteil mehr erhalte als seine oft vielen Geschwister zusammen, doch könne er ihnen dafür später Wohltaten erweisen. Die übertriebenen Güterpreise überträfen den wahren Abtrag der Güter bei weitem, und auch bei einem geringen Schatzungspreis betrage die Rendite eines Hofes selten mehr als  $3\frac{1}{3}$  Prozent. Verkauft könne ein solches Gut nicht werden, weil sonst die ganze Familie «ihres Adels und vornehmer Herkunft verlustig» gehen würde, was auch die zu Taunern gewordenen Verwandten benachteiligen würde, die sich ja immer noch rühmten, von einem vornehmen Hause abzustammen (15). Wer dünkte da nicht an Jeremias Gotthelf im «Bauernspiegel»?

Es ist nicht möglich, in den Verträgen festzustellen, was eine *billige* oder *ziemliche* Schatzung – beides im Sinne von *angemessen*, *gebührlich*, *gerecht* – war, da die genauen Vermögensverhältnisse und der damalige Wert der Güter nicht bekannt sind. In einem einzigen Ehebrief von 1796 wird vom dritten Pfennig gesprochen, in andern ein mehr oder weniger großer Betrag festgelegt. Öfters wurde auch in Ehebriefen der Vorbehalt gemacht, daß dem Vater noch mehr Söhne geboren werden könnten, daß also ein anderer der Jüngste sein könnte und damit Anrecht auf das Gut hätte. Das kam gar nicht so selten vor, weil die Eltern bei der Eheschließung der Kinder noch im besten Alter waren oder bei einer neuen Heirat des Vaters an die Geburt von weiteren, viel jüngeren Söhnen gedacht werden mußte. Hatte ein Ehepaar nur Töchter, so kam der Hof nach der Überlieferung an die *Älteste*.

Der Vorteil des jüngsten Sohnes bei der Übernahme lag in der sehr niedrigen Hofschätzung «nach Ehrenleuten Erkenntnis» und der darin enthaltenen stillen Reserve – auf dem Papier erbte er aber einen Kindsteil wie seine übrigen Geschwister und die Mutter. Das bestimmte das Gesetz. Die Amortisation der Erbteile der andern war eine Last und Pflicht, die sich meist über viele Jahre hinzog. Wenn Mißernten, Unglück im Stall oder ein Brandfall dazukamen, konnte es geschehen, daß auf Jahrzehnte oder gar auf Generationen hinaus eine schwere Schuldenlast auf dem Heimwesen lag.

Aus den eingesehenen Familiendokumenten geht einwandfrei hervor, daß die Hofbauern und Familienväter auch die älteren Söhne schätzten und ihnen, soweit das möglich war, zu einer gesicherten Existenz verhelfen wollten. Sie machten das, besonders im 17. Jahrhundert, aber auch später, indem sie dem heiratenden älteren Sohn einen Anteil am Hof versprachen, sei es, daß er zu Vaters Lebzeiten als *Partner und Teilhaber* am Betrieb beteiligt war, sei es, daß mehrere Söhne den Hof nach seinem Tode teilten.

Die bernische Lehensordnung von 1614 untersagte zwar die Teilung der Bauerngüter, konnte sie aber nicht verhindern, denn sie war schon in vollem Gange. Die in den landvögtlichen Amtsschreibereien abgefaßten Verträge reden eine deutliche Sprache: Der beauftragte Notar kannte die Verordnungen der Regierung sehr wohl, aber die Macht der Verhältnisse war stärker als alle Gesetze. Wie aus den Urbarien ersichtlich ist, standen nach der Reformation auf den größern Höfen meist zwei Bauernhäuser. Es wohnten also mindestens zwei Familien auf dem Lehen, wobei der Inhaber des Säßhauses zugleich der Lehenträger war. Die Eltern und die Sohnsfamilie wohnten vorerst im gleichen Haus. Dieses entwickelte sich bei Neubauten oft zum Doppelhaus mit der



In Gottes Namen Amen:

Künd und Sündigen seye mit

gung und bürgerlichem Ehn Contract: Inß and sonderbar,   
 Evidenz In Allhöchstem als Nichter Inß Heiligem,   
 Eßtam Inß hochwürdig für Inß Altbauhofen Nomans,   
 Eßer bin ein für vorstellung unaußgeßter Balyßhafte,   
 Einu und fernmüßigst kiltan, ninn Post gabe gütlich,   
 und galsunah Gungrecht beßteß Inß kordan gessigen Inß,   
 Wohlwiltmänn Jungling Andreas Käser für Käser,   
 fäns, Priests Moris hylt und dults Subongem, mit,   
 Vogts samten und kassum Consens Inß Hofmann,   
 Hans Wölßli seinns Wirtschafft auf Inß Regißtung,   
 als hochzeit an sinam, Inß Inß Fingertam,   
 Anna Grossenbacher Inß Wohlwiltbaran dultfor,   
 Broy dultfor Inß Weibels von dultfor dults,   
 Inß dultfor, als Inß Forst, mit gungung Inß,   
 breites dultfor Inß dultfor für dultfor, und,   
 sonderlich mit samten und ein kiltung gungung Inß,   
 kiltung, als hochzeit an sinam Inß; kiltung,   
 und kiltung Inß kiltung Inß kiltung,   
 gang, selgand Gungrecht und gungrecht abgung,   
 und

Ehe-Contract des Andreas Käser von Käsershaus mit Anna Grossenbacher zur Tannen in Affoltern, datiert von 28. Hornung/9. Mai 1765 und ausgefertigt in der landvögtlichen Kanzlei in Aarwangen, jedoch nicht unterschrieben. Exemplar des Brautvaters, im Besitz der Verfasserin.

Küche in der Mitte und seitlich je zwei Stuben.<sup>4</sup> Das Zelgensystem war im Emmental, soweit es bestanden hatte, um 1600 bereits vielfach abgeschafft und die Güter durch Abtausch arrondiert, wie es die Steckgüter von jeher waren. Die Brüder oder Enkel teilten mit der Zeit das nur lose ausgeschiedene Land und errichteten an einem passenden Ort, vielleicht am Platze einer abgelegenen Scheuer, ein eigenes neues Haus, das Ober-, Unter- oder Hinterhaus; es kam auch zu den Hofnamen Vordere, Mittlere, Hintere und Obere Hub, je nachdem, wie oft der Hof, einst eine Hube, geteilt wurde. Das ursprüngliche Säßgut ist noch heute meistens daran erkennbar – abgesehen von der Eintragung in den Urbarien –, daß es das schönere Land und den größern Waldanteil umfaßt, während die älteren Brüder vielfach mit dem abseits oder an stotzigen Seiten gelegenen Land und nur kleinen Waldstücken abgefunden wurden. Es ist klar, daß der Bauer, der das Säßhaus übernommen hatte, eher in der Lage war, seinen Hof zu einem schuldenfreien Besitz zu machen als seine Brüder, die von Anfang an mit geringerem Land und größeren Bau- und anderen Schulden wirtschaften mußten. So kam es eben oft dazu, daß die Verwandten eines großen und angesehenen Bauern nach zwei oder drei Generationen mit weiteren Erbteilungen nur noch ein Heimet oder Kuhgchick besaßen oder gar in die Klasse der Tauner kamen, für die es kaum einen Wiederaufstieg gab.

Gerade im 17. Jahrhundert sind die Ehekontrakte, in denen der Vater einem älteren Sohn seinen halben Hof, den dritten oder vierten Teil seines Heimwesens versprach, äußerst zahlreich. Oft handelte es sich um die Teilung des Ertrages, wobei offen blieb, was später geschah. Die gemeinsame Betriebsführung von Vater und Sohn mit Gewinnanteil konnte auch Anlaß zu Unfrieden und Streitigkeiten sein, denn wo keine Buchführung besteht, ist ein Gewinn schwer zu ermitteln, besonders im Bauernstand, wo gute und schlechte Jahre ungleich verteilt sind. Am 4. Juli 1642 hatte das Niedergericht in Heimiswil einen solchen Fall zu beurteilen. Mit Eheverkommenis vom 2. Weinmonat 1634 hatte Vater Gugger in der Kipf dem Hochzeiter Uli, dem ältesten von drei Söhnen, auf gehaltenen Ehetag hin den vierten Teil der Nutzung seiner Güter «in gwin und verlurst versprochen, und derhalben vermeint, wyl er antworter Gugger und sy die jungen Ehelüt nun by acht Jahren dahar miteinander husgehalten habind, es sölte der Vater schuldig syn, dermalen nun mit synem Sohn eine gute Rechnung zethund, damit die Ehelüt auch wüssen mögint, ob sy intzwüschen vergeben gearbeitet, gewonnen oder verloren habint?». Der Vater verlangte darüber eine Urkunde; ein Entscheid erfolgte nicht. Er verheiratete sich einige Jahre später zum zweitenmal und lebte bis 1666. Der jüngste Sohn erhielt das Säßgut, der älteste ein etwas entferntes Heimwesen, das er bis dahin in Lehen gehabt hatte, und der mittlere verschiedene kleine Landstücke sowie «noch ein Stückli hinden ab der Hofstatt, daruff ein Hüsli buwen zelassen». Dieses Guggerhüsli, bald einmal ein Taunergschickli für zwei Familien, steht heute noch. (10)

So wurden viele einst große Bauernhöfe mit der Zeit mehrmals unter die Nachkommen geteilt. Eine letzte größere Teilungswelle kam mit der Errichtung der Dorfkäsereien und der intensiveren Güternutzung, vererbte aber allmählich, als sich herausstellte, daß die neuen Heimwesen durch die benötigten Bauten bis an die Grenze ihrer Ertragsfähigkeit mit Schulden belastet wurden. Die alte Gewohnheit, den Hof dem Jüngsten möglichst ungeteilt zu überlassen, blieb bis in unser Jahrhundert hinein bestehen. Erst

in neuerer Zeit ist es oft der älteste Sohn, der das Heimwesen übernimmt, weil er dem Vater am längsten geholfen hat. (6)

## 5. Ehesteuern und Wiederfall

Ein wesentlicher Bestandteil des Ehevertrags war von alters her die *Höhe der Ehesteuern und des Wiederfalls*.

Während meist nur die Braut Möbel im Trossel mitbrachte – bei Einheiraten konnte es auch der Bräutigam sein –, wurde die Ehesteuern beiden Hochzeitemern von den Eltern versprochen. Sie sollte vor allem als Fundament für den Aufbau einer eigenen Existenz dienen und wurde darum auch *Heimsteuer* genannt. Da die Übernahme des elterlichen Heimwesens oder einer Pacht gleich nach der Hochzeit nicht immer möglich war, wurde die Ehesteuern meist nur bei Reichen bar oder in Gülden ausgerichtet und dies im Ehebrief ausdrücklich betont. Viel häufiger waren die Fälle, wo sie von den Eltern während mehreren Jahren ratenweise abbezahlt oder bloß verzinst wurde. Das konnte gelegentlich zu familiärer Mißstimmung, Verdruß oder Gerichtshändeln führen.

Was die Höhe der Ehesteuern betrifft, kann man im 17. und 18. Jahrhundert im untern Emmental deutlich zwei Kategorien feststellen:

1. Die große Masse der mittleren und kleineren Bauern, die zum Teil auf abgelegenen und haldigen Gehöften ein ehrbares, arbeitsreiches und mühsames Leben führten und es dabei höchstens zu einem bescheidenen Wohlstand bringen konnten. Für sie bedeuteten einige hundert Pfund Ehesteuern, die sie an mehrere Kinder auszurichten hatten, bereits ein großes Opfer und einen empfindlichen Substanzverlust. In dieser Gruppe waren Ehesteuern von 100–600 Pfund üblich.

2. Die alteingesessenen Hofbauern der sogenannten «berühmten» Bauernorte, die mit vier Pferden acherierten und neben dem seit vielen Generationen der gleichen Familie gehörenden ungeteilten und schuldenfreien Gut oft noch einen Nebenerwerb hatten oder über größere ausgeliehene Kapitalien verfügten, mit denen sie für Kleinbauern und Gewerbler den Bankier spielten. Ihnen machte es anscheinend nicht viel aus, ihren Kindern Ehesteuern von 2000–5000 Pfund auszurichten. So gab der bekannte Chronist und Großbauer Jost von Brechershäusern jedem seiner vier Kinder vor 1657 je 2000 Pfund in die Ehe mit (1). Sein Urenkel, der Weibel Anthoni Grossenbacher zur Tannen in Affoltern gab jedem seiner fünf Kinder eine Ehesteuern von 4000 Pfund in bar, verteilte später noch 30000 Pfund an sie und hinterließ 1790 trotzdem ein teilbares Vermögen von fast 220000 Bernpfund.

Von der Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts waren Ehesteuern von 2000–4000 Pfund bei den größern Bauern im Amt Trachselwald das übliche, und da beide Brautleute soviel erhielten, reichte das mit den Trosselkühen zur Hofübernahme und Existenzgründung.

Bei der Bewertung dieser Beträge muß man allerdings in Betracht ziehen, daß die Inflation des Bernpfundes im 17./18. Jahrhundert beträchtlich war. Die Großbauern

von Brechershäusern und Tannen/Affoltern gaben ihren Kindern – mit Abstand von hundert Jahren – effektiv gleich viel mit, trotzdem sich die Summe in der Zwischenzeit verdoppelte.

Während Ehesteuer und Trossel das Fundament für die wirtschaftliche Entwicklung der jungen Familie legten, war der Wiederfall das schützende Dach für die Existenzsicherung der kinderlosen Witwe. Es scheint eher abwegig, bei der Eheschließung ans Sterben zu denken. Man muß aber berücksichtigen, daß die Leute früher oft ein kurzes Leben hatten. Infektionskrankheiten und Unfälle nahmen bei mangelhafter ärztlicher Behandlung und unsachgemäßer Pflege rasch ein trauriges Ende. Bei den Frauen kam noch das Risiko von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett dazu. Der Tod holte viele Säuglinge und Kleinkinder. Auch eine mit vielen Kindern gesegnete Frau konnte nach Jahren allein am Grabe ihres Mannes stehen. So war man in christlicher Demut bereit, sich mit dem frühzeitigen Tod des Ehepartners abzufinden und regelte die daraus entstehenden Probleme beizeiten.

Nach dem Gesetz erbte im Emmental der überlebende Gatte das Gut seines kinderlos abgestorbenen Ehegemahls vollständig. Es kam aber recht selten und nur in Ausnahmefällen vor, daß die kinderlose Hochzeiterin den Hof erbte, wie das der Dorngrütbauer kategorisch forderte und wie es gesetzlich durchaus möglich war. Man schaute im Gegenteil darauf, daß das Gut in der angestammten Familie blieb, wie es bei Lehengütern üblich war, und daß, ganz im Gegensatz zu den rechtlichen Möglichkeiten, das Vermögen schließlich wieder auf die Seite kam, von der es ursprünglich stammte. (3, 9)

Außer den beidseitigen Ehesteuern, die bei größeren Summen zinstragend angelegt oder im elterlichen Betrieb mitinvestiert wurden, war es einem jungen Ehepaar ohne eigenes Heimwesen kaum möglich, Ersparnisse zu machen. Die Ehesteuer war daher der einzige Vermögensteil, der dem kinderlos überlebenden Ehepartner, dessen Schwiegereltern noch lebten, gesetzmäßig zufallen konnte; sie verwandelte sich dann in den Wiederfall, von dem in den Eheverträgen immer die Rede ist. Meistens entsprach er der Höhe der Ehesteuer. Wenn also beide je 1000 Pfund eingebracht hatten und das eine vorzeitig starb, erbte das andere die 1000 Pfund des Partners und nahm zugleich die eigenen 1000 Pfund zurück. Nicht selten war der Wiederfall zugunsten der Frau höher als der des Mannes. Kinderlose Eheleute konnten einander den Wiederfall vermehren und machten das nach längerer Ehe recht häufig in besonderen Eheverkommnissen, die ein rührendes Bild eines friedlichen und glücklichen Zusammenlebens zeigen. Es gab aber auch den andern Fall: Während die Abmachungen im Brautstand friedlich und freundlich erfolgten, konnte es vorkommen, daß beim Tode eines noch jüngern Ehemannes in seiner Familie Hader und Streit entstand, weil man es ungern sah, daß eine größere Summe vom angestammten Hof weg an eine vielleicht ungeliebte Schwiegertochter ausbezahlt werden mußte. (11)

Eine Eigenart der Ehebriefe war, daß die Geburt des ersten Kindes die Bestimmungen über den Wiederfall aufhob. Das Frauengut, bestehend aus Ehesteuer und einem allfälligen Erbe, verschmolz dann mit dem Vermögen des Ehemannes, und nach seinem Tod erhielt die Frau nur einen Kindsteil, auch wenn sie ansehnliche Vermögenswerte eingebracht hatte. Dazu kam, daß sie für ihr weiteres Leben unter Vormundschaft gestellt wurde.





Die prächtige runde Platte von 35 cm Durchmesser aus der klassischen Zeit der «Alt-Langnau»-Keramik mit den stilisierten Blumen in rot-grün-gelb-Malerei war ein Hochzeitsgeschenk, das der Weibel Anthony Grossenbacher in Affoltern und seine Frau Catharina Scheidegger, die mit der Familie Blau verwandt war, für *Christina Blauw* (aus der bekannten Huttwiler Familie und Bürger von Bern) in Langnau speziell anfertigen ließen. Der Spruch rundum ist ein Tischgebet: Wenn hier amen sprachen möcht mir mein hartz verbrächen, waß Ich bitten in Jesus namen gibt mir mein Liebster himlisch Vatter amen; anthony Grossenbacher 1746  
 Platte und Foto: Bern. Histor. Museum. Inv. Nr. 5921



*Im reichhaltigen Trossel, den Katharina Käser von Käsershaus nach ihrer am 22. November 1937 erfolgten Hochzeit mit Vinzenz III. Affolter in das stattliche Wirtshaus in Oeschberg brachte (126/1793), befanden sich zwei große zweitürige Schränke in fast genau gleicher Form und gleicher Größe, der eine in Kirschbaum mit Intarsien aus Nußbaum, der andere in Tannenholz und bemalt im Stil des ausgehenden 18. Jahrhunderts.*

*Beide Schränke mit den Initialen K 1794 K sind heute noch im gleichen Haus, dem Dienstbotenheim Oeschberg der Geschwister-Affolter-Stiftung.*

*Foto: Gerhard Howald für «Kunstdenkmäler des Kantons Bern»*

## 6. Der Trossel

Unes Spinnrad une Bettstatt  
Une tschäggeti Chue,  
Das schänkt mir der Drätti  
Weni heirate tue!

Dieses alte Liedlein sagte genau, was von alters her unter einem «ehrlichen Trossel» verstanden wurde, der früher selbstverständlichen Pflicht der Eltern, der Tochter bei der Heirat eine Aussteuer mitzugeben, wobei «ehrlich» je nach den Vermögensumständen und dem örtlichen Brauch ansehnlich, groß, stattlich und beachtenswert bedeuten mochte. Das Wort *Trossel* kommt vom französischen *trousseau* und bedeutet auch dort die Ausstattung einer Braut oder Nonne mit Kleidern, Wäsche und allem, was für das künftige Leben notwendig ist. Wenn wir heute das Wort Trossel hören, dann denken wir sofort an ein mit allerlei Hausrat hochbeladenes Fuhrwerk, auf dem als besondere Glanzstücke das Bett, ein Trog oder Kasten, ein Ruhebett, ein Spinnrad und manchmal noch eine Wiege aufgebunden waren (4). Was fehlte, war der Stubentisch, denn dieser vererbte sich wie die Wanduhr, die Bibel und der eiserne Hafen in der Küche mit dem Haus von Generation zu Generation. Wandschränke oder ein Buffert waren eingebaut, und so brauchte man daneben nicht viel Mobiliar. Die großen Tröge stellte man oft sicherheitshalber auf den mittleren Speicherboden und bewahrte darin die Vorräte auf. Was von jeher im Emmental zum Trossel gehörte, waren *ein Bett und eine Kuh*; alles andere lag im Ermessen der Eltern.

Die mit Melkstuhl und einem Strauß wie zur Alpfahrt geschmückte Trosselkuh, manchmal eine Kuh mit Kalb oder ein tragendes Rind, war die Grundlage des eigenen Viehstandes. Wenn beide Brautleute eine Kuh in die Ehe einbrachten, hatten sie mit etwas Glück übers Jahr bereits das Existenzminimum für ein Heimet beisammen oder ein flotter Emmentaler Küher den Anfang einer eigenen Herde. Wenn dann noch ein gesundes Kind in der Wiege lag, war das Familienglück vollkommen.

Ob beim Trosselbett immer auch die Bettstatt aus Holz inbegriffen war, ist nicht ganz sicher, denn nur ab und zu heißt es «ein ufgrüestet beth samt einer bettstatt». In jedem Fall betraf ein «ufgrüestet Bett» den Bettinhalt, ob Laub- oder Strohsack mit Roggenstroh oder auf Höfen, wo man Pferde hielt, mit einer richtigen Matratze. Bis in unser Jahrhundert hinein legte man darauf einen Spreuersack oder ein mit groben Federn gefülltes Unterbett, eine höchst unhygienische Einrichtung, und darüber das straff angezogene Leintuch. Dann kam das mit Federn gefüllte Hauptkissen, vielleicht auch ein kleines, mit Pferdehaar gefülltes Ohreli und die große und schwere Federdecke. Im Emmental wurden wenig Enten und Gänse gehalten, und so war eine Flaumdecke wohl eine Seltenheit. Oberleintücher und Woldecken brauchte man kaum; dafür waren die Anzüge der Deckbetten oft aus zweierlei Gewebe, oben aus gestreiftem oder kariertem Leinen wie die Kissenanzüge, in der Mitte mit einer Ziernaht zusammengenäht, das untere Blatt weiss und vielfach aus etwas feinerem Stoff als das Leintuch. In besseren

Häusern konnte man auch den Bettvorhang, der tagsüber zugezogen wurde. Ein rechtes Bett war zu allen Zeiten ein Stück Hausrat, zu dem Sorge getragen wurde, was auch durch einige notarielle Akten belegt wird.

Über die Kosten, die ein «ehrlicher Trossel» verursachte, sind wenig Angaben zu finden, am ehesten vielleicht in Vormundschaftsrechnungen. 1598 wurde ein «ufgrüestet beth» mit 6 Kronen angerechnet, ein Jahrhundert später eine Trosselkuh mit 15 Kronen. Ein besorgter Hausvater lagerte Jahre vorher Holz von Kirsch- und Nußbäumen zum Trocknen, und seine tüchtige Hausfrau hielt darauf, daß im Speicher genug Tuch für Haushaltwäsche und Kleider vorhanden war. Da man auf dem Land meist nur im Frühling, zwischen Heuet und Ernte und im Herbst, also jährlich dreimal, eine große Wäsche veranstaltete, hielt man darauf, die Töchter reichlich auszustatten. Wieviel sie aber mitbekamen, ist nicht bekannt. Eine Witwe, die um 1607 in ein Schachenhüsli in Goldbach einheiratete, brachte «ein ufgrüst beth, denne ein trog, ein großen schaft, item ein dotzen lynlachen, vier dischlachen, ein halb dotzen küssenziecheni, 40 strangen garn» nebst anderem Hausrat. Laut einer Erbteilung in Heimiswil vom Jahre 1899 wurde den vier Töchtern Widmer in der Kipf für ihren sicher ansehnlichen Trossel je 700 Franken und für die Ehesteuer je 2000 Franken angerechnet.<sup>5</sup>

In den zahlreichen Ehebriefen, bei deren Abfassung der Weibel Anthoni Grossenbacher zur Tannen in Affoltern zwischen 1750 und 1790 mitwirkte, wird vom Gürtelgewand der Frau gesprochen, das nach ihrem kinderlosen Absterben ihren nächsten Verwandten zufallen sollte. Das entsprach der Emmentalischen Landsatzung von 1659, die über *Gürtel, Gwand und Harnisch* bestimmte: «... wann die Frauw, wie vorstath, vor ihrem ehelichen Hauswirth, ohne Kind oder Kindts Kind Tödlich abscheidet, daß alsdann Ihren nechsten Freunden eine Anlege Kleider, so sy gewohnt an ihrem Lyb ze tragen, nit die beste noch die bößte, zu Erb gefallen seyn sölle».

Nach dem Deutschen Wörterbuch von Grimm war das Gürtelgewand ein Obergewand mit zugehörigem Gürtel für den Dolch. Im Mittelalter trug die Hausfrau am Gürtel den Schlüsselbund, der ihre Macht im Hause symbolisierte. Niklaus Manuel zeichnete 1518 eine «kluge Jungfrau» in städtischem Gewand; über Rock und Schürze hängt von der linken Hüfte nach rechts hinunter ein kunstvoll angefertigter Metallgürtel mit Dolch und Täschchen. Der Metallarbeiter, der diese kostbaren Gürtel anfertigte, hieß bis in unsere Zeit hinein *Gürtler* und war ein angesehener Kunsthandwerker. Er war es auch, der den reichen Silberschmuck zur Bernertracht, die schweren, bis zehnfachen Silberketten und die feinen Filigranblumen anfertigte. So kann man annehmen, daß mit dem mittelalterlichen Ausdruck Gürtelgewand die Bernertracht mit dem reichen Schmuck, den die Braut am Hochzeitstag trug und ein Leben lang in Ehren hielt, gemeint war. Daß es aber auch in unserer Gegend Frauen mit einem umgehängten Gürtel gab, beweist ein Ehebrief von 1655 aus Burgdorf, in dem die Witwe Barbara Schwarzwald ihrem neuen Ehemann, dem Kleinweibel Jakob Grieb, all ihr Hab und Gut zubringen wollte, ausgenommen ihre Kleider, Messer und Gürtel, die nach ihrem Tode an ihre Tochter fallen sollten. Dem Hochzeiter wollte sie «einichen Gürtel nicht anmuten, sondern sich mit dem Habenden ersettigen». Über die Kosten von Hochzeits- und anderen Kleidern orientieren uns Vogtsrechnungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Der Hochzeitskittel aus Guttuch galt als lebenslängliches Gewand, dessen Gürtel



sich bei zunehmender Leibesfülle leicht verstellen ließ. Er kostete zwischen 5 und 9 Kronen, je nach der Qualität des verwendeten Stoffes.

## 7. Der Schleiß der Witwe

Die Emmentaler Landsatzung von 1659 bestimmte: «... und so der Vatter der Mutter einen Schleyß geordnet hette, So soll sy darby blyben; Ob aber das nit beschechen were, So söllend und mögend die Nachburen und Freünde ihra den zimlichen Schlyß bestimmen und ordnen».

Nach dem Schweizerischen Idiotikon ist der Schleiß, Schlis oder Schliß «... die einer Person von Rechtswegen, durch Vermächtnis, Vertrag usw. meist auf Lebenszeit zustehende Nutznießung von Kapitalien, Liegenschaften, insbesondere Leibgeding der Witwe, bestehend aus dem Witwensitz und/oder aus dem Nießbrauch eines Kapitals, oder eine Altersrente in Geld und Naturalien, welche den Eltern, bezw. deren überlebendem Teil, von den Erben (Söhnen, Schwiegersöhnen etc.) auszurichten ist, denen sie schon zu Lebzeiten ihr Heimwesen (gewöhnlich unter Vorbehalt eines Anteils an Wohnung und Pflanzland) abgetreten haben». (19)

Das *Leibgeding der Witwe*, bei uns «Schliß» genannt, war ein wichtiger Artikel des Ehevertrags und hatte über Jahrzehnte hinaus für eine unbestimmte Zukunft Gültigkeit. Gewöhnlich dauerte der Schleiß bis an das Lebensende der Frau, die beim Tode des Mannes im vorgerückten Alter war, doch konnte es auch vorkommen, daß junge Witwen, die nach kurzer Ehe zurückblieben, kinderlos und rüstig waren, nur während zwei bis drei Jahren einen Anspruch darauf hatten. Gelang es ihnen nicht, während dieser Zeit einen neuen Ehepartner zu finden, so kehrten sie ins Elternhaus zurück.

Die *Altersrente des abtretenden Bauern* dagegen wird auch heute noch erst im Abtretungsvertrag festgelegt und damit an die tatsächlich bestehenden Verhältnisse angepaßt. Materiell unterscheiden sich beide Abmachungen nur im Quantitativen voneinander. Früher, vor Einführung der AHV, war für ein Ehepaar meist mehr Getreide abzuliefern und das Recht auf eine Schleißkuh, ein Schwein oder andere Tiere inbegriffen.

Der Schleiß der Witwe bestand hauptsächlich aus dem Wohnrecht und der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus dem bäuerlichen Betrieb; bei Wohlhabenden kamen dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch weitere Verfügungen dazu, die Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten genau spezifiziert wurden. Grundsätzlich mußte der Witwenschleiß von sämtlichen Kindern übernommen werden und war nicht eine Sonderleistung des Hoferben. Meist blieb ein bestimmtes Kapital zinsfrei stehen und wurde erst nach dem Tod der Mutter unter die Erben verteilt.

Das *Wohnrecht* im Bauernhaus war ein Hauptbestandteil des Schleißes und bestand im Versprechen einer «rühwigen warmen Stube und Obergaden» oder «der hintersten Stube und Obergaden darauf». Die Bauernhäuser hatten meist 3–4 Stuben und darüber die niederen, unheizbaren Obergaden, die höchstens durch ein Loch in der Stu-

bendecke etwas temperiert werden konnten. Das Ruhebedürfnis der alten Mutter nach einem arbeitsreichen Leben wurde durch das Einräumen einer eigenen Stube voll anerkannt. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß im Dreigenerationenhaushalt für die übrigen Familienmitglieder der Lebensraum äußerst knapp war, wenn die Großmutter während vielen Jahren im Hause lebte. Konflikte waren dabei nicht selten.

Vom bernischen Stöckli, das heute als prachtvolles Zeugnis der bäuerlichen Altersvorsorge, als einzigartige Lösung des Generationenproblems durch die räumliche Trennung von alt und jung, als ideale Alterswohnung gepriesen wird, steht vor 1800 in den Ehebriefen fast nichts. Wohl gab es da und dort die alten, gemauerten Heidenstöcke, die aber selten zu Wohnzwecken dienten. Auf größeren Bauernhöfen hatte man Küherstöckli, in denen die Küher aus dem obern Emmental im Winter für einige Wochen einzogen und ihrer Viehware das Heu der benachbarten Bauern verfütterten. Es gab auch Ofenhüsli, die zum Brotbacken, Schlachten und Waschen, auch zum Kartoffelbrennen, benutzt wurden, alles Arbeiten, für welche die alte Rauchküche wenig geeignet war. Im alten Bern wurden vor 1798 die Baubewilligungen für ländliche Wohnhäuser, die Küche und Stubenofen hatten, nur ungern erteilt, da man befürchtete, dadurch den Holzverbrauch zu steigern. Erst als die vielen wohlgemeinten Vorschriften der patrizischen Regierung dahinfliegen, konnten auf dem Lande ungehindert *Wohnstöckli* gebaut werden, und im Zeichen des gehobenen bäuerlichen Selbstgefühls entstanden sie oft in einem eher städtischen Baustil und mit höheren Stuben, als man sie in den alten Bauernhäusern hatte. Diese neuen Stöckli wurden dann vom alten Ehepaar bezogen; auch ledige Söhne oder Töchter, die im bäuerlichen Betrieb mitarbeiteten, wohnten manchmal dort. Für die Ausstattung wurde nicht selten ein schöner Schrank oder ein stattlicher Sekretär mit Aufsatz angeschafft, deren Höhe zeigt, daß sie nie in einer niederen Bauernstube standen. (21)

Erst spät, in einem einzigen Ehebrief von 1793, erscheint der den Besuchern der Gartenbauschule Oeschberg wohlbekannte Wohnstock, der kurz vorher für die Mutter des Sonnenwirts Vintzenz Affolter erbaut worden war und auch seiner Braut versprochen wurde, nämlich «in dem neuen Stock das mittlere Gemach, mangelnden Falls soll ihr der Ofen geheizt werden; im Wirtshaus der Keller gegen die Straße und im Garten zwei Beete». 1786 wurde der Großmutter auf dem oberen Ambeilerhof in Busswil mit 15 Kronen jährlich angerechnet «die Behausung im Ofenhäuslein samt Garten und Pflanzland, mit dem nötigen Mist, aufgerüstetem Holz und genug Obst».

*Das Essen* kochten der alte Bauer und seine Frau, die sich in die Hinterstube zurückzogen, aufgrund der vielen Ehebriefe und Hofabtretungen meistens separat. In der Rauchküche des Bauernhauses hantierten also zwei, in Doppelhäusern vielleicht auch drei Hausfrauen und kochten ihr Essen getrennt. Man kann sich vorstellen, daß da die Stimmung nicht immer die allerbeste war und der Passus der Verträge «statt und platz in der Küche» kein leeres Wort.

Was kochten diese alten Frauen? Der junge Hofbauer war gehalten, ihnen die nötigen Nahrungsmittel zu liefern: Getreide für Brot, Mehlspeisen und Mus; Milch, Butter und Schweineschmalz, Fleisch, Gemüse und Obst. Das Quantum bestimmten die Verträge. Der Speisezettel bestand also aus Milch und Brot, Mehlsuppe, Gersten- oder Haferschleim, Rübenmus mit Milch, Erbsmus, Bohnensuppe und Habermus mit

Gemüse- und Dörrfleischeinlagen, Kraut und Kabis und ab und zu einem Eiertäschli, dazu kam frisches und gedörktes Obst. Wenig beliebt war die Hirsgrütze, denn sobald der Anbau der Kartoffeln üblich wurde, verschwand die Hirse aus den Zehntrödeln, Schleißbriefen und Speisezetteln. Nach den vielen mit Hirs- zusammengesetzten Flur- und Hofnamen, wie Hirsegg und Hirsern, zu schließen, muß sie aber im Emmental bereits in alter Zeit angebaut worden sein. Die Kartoffeln bürgerten sich an ihrer Stelle rasch ein. Sie waren für arm und reich eine wahre Gottesgabe. Wir finden sie in Schleißbriefen erwähnt: 1759 in der Kipf/Heimiswil «platz für ein wenig Händöpfel», 1773 im Moos/Heimiswil «4 Mäs Herdöpfel oder 12 Batzen», 1779 am Rotstalden/Affoltern «Allerhand Händspisen» und 1788 in Eriswil «Platz, um Erdäpfel zu setzen».

Der Verbrauch von Frischgemüse war bescheiden, liest man doch meist nur von einem oder zwei Gartenbeeten, in denen die Großmutter Salat und Spinat neben Arznei- und Wundkräutern pflanzte. Mangoldkraut war nicht nur im obern Emmental und bei den Alpirten die übliche Speise; auch in Heimiswil hieß es 1773: «Kraut und Kabis gebrühet ab dem Brett». Eine ziemliche Auswahl bestand an Obst, wovon die Witwe meist einen Drittel oder Viertel des Ertrags erhielt. Birnensorten gab es eine ganze Menge, wenn auch einige Namen vielleicht ortsbedingt waren und die gleiche Frucht meinten: Kannen-, Müller-, Späckbirnen, Christ-, Pfund- und Winterbirnen, Heubirli, Gälb-, Krügeli- und Rägelisbirnen, Augst-, Grun- und Schwarzbirnen. Außer dem Sauergraeuch hatte man mehr die süßen Apfelsorten, die Vrenech, Schofmalzech und Süßkläbech, auch Rotmalzech. Weiter hört man von grünen und durren Kirschen, von Zahmkirschen, Thierli und vom Kriechbaum, der kleinfrüchtige Pflaumen trug. Was nicht frisch gegessen wurde, dörkte man oder legte die Früchte zum Brennen ein.

Mit Milch war die alte Bäuerin meistens gut versehen, auch die Butter fehlte nicht. Schwierig war die Milchversorgung manchmal bei Kleinbauern, wenn deren einzige Kuh im Winter galt stand. So steht 1769 in einem Eheverkommenis aus Ranflüh: «Milch 1 maß im sommer und winters ein vierteli; wenn sie nichts melchen, kann sie nichts fordern.» Bei der Erbteilung eines Schaubhütlers in Affoltern hieß es 1804: «Eine Geiß zu füttern, Köch, soviel nötig, sie soll pflanzen helfen. Ein Gartenbeet und Platz, um ein Viertel Flachssamen anzusäen.»

Auch für Fleisch und Fett war gesorgt. Entweder mästete die Witfrau selber mit Abfällen und der restlichen Milch ein Schweinchen, oder sie hatte bei der Metzgete Anrecht auf ein halbes oder ganzes Schwein. Oft wurde sogar angegeben, welches Gewicht dieses haben müsse. Nach Belieben konnte sie auch statt der ganzen Sau das Geld dafür beziehen, in Affoltern 1760/1765 10 Kronen, 1779/1793 16 Kronen. Daneben wurde auch Rindfleisch gebraucht: 15, 20, 35 oder gar 50 Pfund im Jahr, ein Teil davon möglicherweise gedörkt. Die Lieferung von Eiern war nicht überall üblich, doch konnte es auch heißen: «Es sollen ihr zwei Hühner geduldet werden.»

*Die Flachsere* oder der Flachsplätz war stets ein wichtiger Bestandteil des Witwenschleißes, 1691 als «gemästetes erdrich in der bünden» bezeichnet und vorbereitet zur Aufnahme der Frühlingssaat, die um den hundertsten Tag des Jahres, in milden Lagen schon früher, in den Boden kam. In jedem Schleißbrief werden die beiden Gespinstpflanzen erwähnt, der feine, blau- oder weißblühende Flachs oder Lein, der sorgsam gejätet und mit Stecklein und Fäden gestützt werden mußte, und der robuste, zu hohen



Stauden heranwachsende Hanf oder Werg, der gröberes, äußerst haltbares Tuch ergab und mit dessen Abfällen, dem Chuder, man noch gar manches, wie Garn und Schnüre, anfertigte. Mit der sorgsamten Pflege der Beunde beschäftigte sich die Witwe im Sommer, mit Spinnen und Weben verbrachte sie die übrige Zeit des Jahres.

Ein Berner Mäß von 14,01 Liter enthielt 4 Imi von gut 3,5 dm<sup>3</sup>. Im untern Emmental wurde in den Ehebriefen fast durchwegs die Aussaat von *1 Imi oder einem Viertel Flachsamen* (was dasselbe war), versprochen. Bei einem Tausendkorngewicht von 4–5 Gramm und einer heute benötigten Saatmenge von 1–1,2 kg pro Are kann man vermuten, daß die einst übliche Flachsere der Großmutter einen stattlichen Umfang hatte. Vom *Hanf oder Haußet* mit den viel größeren Samenkörnern wurde meist die doppelte Menge, *2 Imi oder ein halbes Mäß*, ausgesät.

Nicht immer begehrte die Witwe einen eigenen kleinen Pflanzplatz. Auf großen Höfen hielt die Bäuerin darauf, eine «anständige Flachsere», für die man Mist und Bschrütli nicht sparte, anzulegen. Davon gab sie der Großmutter, was am Ehetag abgemacht worden war: 5–15 Pfund bereits geernteten, gerösteten und gebrochenen, zum Spinnen bereiten Flachs und 10–25 Pfund Rysten, ebenfalls gehechelt, wozu da und dort noch einige Pfund *Chuder* kamen. Neben der erwünschten Kurzweil und Beschäftigung war der Ertrag aus dem gesponnenen Garn für viele ältere Frauen in bescheidenen Verhältnissen fast das einzige Bargeld. Geübte Spinnerinnen erzielten aus einem Pfund Flachs bis 40 000 Umgänge Garn, aus dem die feinsten Tücher gewoben wurden.

Im ganzen hat sich der Witwenschleiß in den vergangenen Zeiten nur wenig geändert. Die Abweichungen sind, abgesehen von den veränderten Lebensgewohnheiten und den ungleichen Vermögensverhältnissen, recht gering. Waren die Schleißbriefe im 17. Jahrhundert, wie die Eheverträge überhaupt, ziemlich knapp gehalten, so wurden sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer ausführlicher und anspruchsvoller, wobei zu bemerken ist, daß ein reicher Gutsbesitzer in Affoltern für seine Töchter wesentlich mehr einhandelte, als er der einheiratenden Schwiegertochter gewährte. Was ursprünglich wohl selbstverständlich war, wurde 1844 schriftlich fixiert: «Rat und Tat in gesunden und kranken Tagen, oder, falls der Übernehmer oder seine Leute dazu nicht Zeit hätten, behaltet die Witwe vor, jemand anders zur Hülfeleistung anzustellen.»

Man kann wohl sagen, daß für die alten Bauernfrauen im Emmental von jeher gut gesorgt wurde!

## Schlußwort

Der Zweck der Emmentaler Eheverträge oder Eheverkommnisse war in erster Linie die Vorbereitung des friedlichen Zusammenlebens von jung und alt im gemeinsamen Haushalt. Besonders in den Ehebriefen des 17. Jahrhunderts legte man darum Wert auf Einzelheiten, auf die Festlegung von Lidlohn und Taschengeld, Hochzeits- und Kindbettkosten. War ein gefreutes Auskommen nicht möglich, so suchte der Vater den Jungen zu einem angemessenen Lebensunterhalt an einem andern Ort zu verhelfen.

Das Minorat und das Schatzungsrecht des jüngsten Sohnes waren unbestritten. Fehlten die Söhne, so hatte die älteste Tochter Anrecht auf den Hof. Deutlich ist festzustel-

len, daß sehr oft auch die älteren Söhne zur Hälfte, zu einem Drittel oder Viertel an Nutzen und Schaden des väterlichen Bauernbetriebs beteiligt wurden. Dies förderte in der gleichen oder der nächsten Generation die Hofteilungen. Im 18. Jahrhundert kam die gemeinsame Betriebsführung anscheinend in Abgang; sie wird seltener erwähnt.

Vom ersten bis zum letzten Ehevertrag ist die Rede von einem ehrlichen Trossel. Ursprünglich bestand er aus Bett und Trosselkuh. Diese wurde noch bis in unser Jahrhundert hinein ins neue Heim mitgebracht, besonders dort, wo sich ein Bursche einheiratete. Statt dem Trosselbett und einiger persönlicher Habe brachte die Braut schließlich eine reichhaltige Möbel- und Wäscheausstattung und zeigte damit, daß sie aus einem rechtschaffenen Hause kam. Trossel und Ehesteuer bildeten die Grundlage für das Fortkommen der jungen Familie. Der Wiederfall der beidseitigen Ehesteuern an die kinderlose Witwe sollte, zusammen mit dem Schleiß, ihr den Lebensunterhalt sichern. Das geschah auch für die Witwe mit Kindern, der neben einem Kindsteil am Vermögen das ruhige Wohnrecht samt Verpflegung zustand. Die Bäuerinnen waren hier gegenüber den Stadtfrauen im Alter besser gestellt.

Eine kinderlose Witwe erbte nur selten das ihr nach dem Gesetz zukommende ganze Vermögen des Mannes. Schon bei der Eheschließung oder in späteren Verfügungen wurde darauf geachtet, daß das Geld wieder möglichst gleichmäßig an die beiden Sippen zurückfiel.

Mit der Geburt eines Kindes fiel ein Teil der ausgehandelten Bedingungen meist sehr bald wieder dahin; es wurde damit, wie Gotthelf sagte, in den Ehetag ein Loch gemacht.

## ANHANG I: BEILAGEN

### 1. Ehebrief Michel Hofer und Margreth Bori von 1598

«Es ist ein früntlich eehandel und berednus beschechen zwüschen Michel Hofer, Hans Hofers uffem Furt d[er] k[ilchöri] Walkringen eelicher sun, an einem, so denne Margreth Bori, Peter Boris zu Rüegspach eelich tochter, dem andern theyl. Hat des brütgams vater sich erkent, inne den sun mit sampt der bruth und irem gütli zu ime zenemen uff sin hus und heim und inen die drite nutzung des güts nachvolgen zelassen, allein usgenomen ein sin acher der moßacher ganz und dz källerhus, und nach sinem abgang sölle ime sin güt uff dem Furt deßglichen uff dem güt Hachspach<sup>6</sup>, allein der vorgemelt acher und dz källerhus vorbehalten, halb zugeschetzt werden nach ehrenlüte erkantnus, dem jüngsten aber sin landrächt vorbehalten. Er sol aber nit gelt entlenen inne abzelösin, sondaren er inne ablösin wöli, dasselbig mit sinem eigen güt thun und darzü zur eestür 12 Kronen. Dargegen hat der bruth vater ira zü eestür verheißen uszerichten 12 Kronen in geldt, und für ein ufgrüst bett 6 Kronen und etwas linwadts so es von sinem großvater har hat.

Der Widerthal wann eins und zur unzit mit todt ane ehliche khind und lyberben abgadt, sol es an ehrenlüte erkantnus stan, was dem uberläbenden uff des abgestorbenen güt werden und erlangen sölle, je nachdem si mitander verdient und lang geläpt hätten.

Hiebj gsin Michel Kipfer aman zü Walkringen, uff des brütgams sythen och sin vater und David Stettler, uff der bruth sythen Hans Christen, weybel zu Rüegsaw und ir vater.

Datum 1. Marti [15]98

Sigler Herr Vogt Koch»

### 2. Ehe-Verkommnus Andres und Verena Grossenbacher-Grossenbacher von 1784

«Kund und zu wissen seye hiemit, demnach es der Vorsehung des allerhöchsten gefahlen zwüschen dem Ehrsamem und Wohlersamen Jünglin Andres Grossenbacher am Rothstalden als Hochzeiter an einem denne der Ehrbaren Verena Grossenbacher zur Dannen als Hochzeiteren am anderen Theil, ein Gott gäbe glückliches Ehebündnis stiften, das daruffhin dieselben und zwar der Hochzeiter mit bei Stand seines geliebten Vatters, des Wohlehrsamen Andres Grossenbachers, des Geistlichen und Wältlichen Grichts am Rothstalden und die Hochzeiteren mit beystand und zufriedenheit ihres geliebten Vatters Anthonj Grossenbacher zur Dannen dismahl Weybel zu Affolteren hier nachfolgende Heyraths-geding auf Recht und Redlich, auch in der besten und kräftigsten Form mit einanderen verabredet und beschlossen haben, wie von articul zu articul volget. –

Zum Voraus und Erstlichen versprechen die Verlobten einander während dieser Ehe alle eheliche liebe und treü, hülf, Raht und That, wie es christlichen Ehelüten gezimt und gebühret. Ihr Versprächung dan erstens vor einer chrystlichen Gemeind zu volziehen und zu bestätigen. –

1. Verspricht des Hochzeiters Vatter vorgemelt, sei (!) die jungen neü angehenden Eheleüt alsobald nach verrichteten Kirchgang in sein Haus und Heim auf und anzunehmen, under sein Schutz und Schirm zu nemen, und selbige wie auch ihren kinden, so sie durch den sägen gottes bei einanderen erzügen wurden, mit aller nothurfft nahrung und kleidung gebührend zu versorgen und zu erhalten, und verspricht seinem Sohn dem Hochzeiter nach verrichtetem kirchgang 4000 lb. Ehesteür auszurichten,

2. und zum zwüten verspricht des Hochzitters Vatter obvermeltem sin Sohn, nach seinem gottlich Tod und Hinscheid zu besitzete Hoff und gütter in einen billichen breis und satzung zukomen lassen.

3. dem nach und zum dritten verspricht der Hochzeiteren Vatter, seiner Tochter der Hochzeiteren nach verrichtetem kirchgang 4000 daußendt pfundt Ehesteür auch zu richten und zu gäben samt einem Ehrlich Trossel.

4. äntlichen und zum viertten ist der Widerfahlen thalb abgeret und beschlossen worden, daß wann es dem lieben Gott gefahlen wurde, das der Hochzeiter vor der Hochzeiteren ohn bei ein anderen erzeugten Ehelichen lybserben aus dieser Wält abforderen wurde, das ihren dan zu mahl von seiner mitlen zu freiem Widerfahl zufahlen, und eigenthümlichen verbliben soll an pfennigen 4000 lb. ich sage vierdaußendt pfundt samt einem ehrlichen Schlis, so lang sie sich nicht anderst verehlichen würt – Schlis wis zu nutzen habe in dem wonhaus die hindere stuben und gaden daruf, und in der kuchi, käller und spicher soviel sie nöthig hat rüwig und unvertriblich zu nutzen haben. Item gerüstetes brönholtz und offenheyty an der bigen zu nemmen so viel sei (!) vonnötten hat, und wan sie es nötig hat so soll ihren ein magt den offen heitzen, oder in ermangletem fahl gahr ein magt geduldet werden. Von allerhand händspissen wo sie haben, wie auch kärn- und steinobs, dürs und grüns nach nothurfft, und wan sie von haus reisen wolte, ein pfärt und ein knächt darzu. Denne soll ihra all jährlich von des Hochzeiters Erben entrichtet wärd in natura. –

Dinckel 6 müt, Haber 6 mäs, gestampfte Gersten 1 mäs, 1 mäs mus ärbs, ein fettes Schwin oder 16 Kronen dafür, Rindfleisch 50 lb., Ancken 50 lb, Reisten 25 lb., Flachs 15 lb. und dan von meien bis michelstag ein maß gutte milch, von michelstag bis meien ein halbmaß, und soll ihren 2 hüner geduldet werden, oder wan sie lieber von dannen zu ihren Verwandten wollte, so soll ihren 70 Kronen an gelt endrichtet werden.

5. zum fünnften, wan es sich aber im gägentheil zu tragen solte, das die Hochzeiteren vor dem Hochzeiter und zwar ohne hinderlassenen liberben, dis zeitliche sägnen, so soll in solchem fahl der Hochzeiter von der Hochzeiteren Verlassenschafft zu dem hier fest gesetzten Widerfahl zu eigen theümlichen handen zu beziehen haben die Sum der 4000 Pfund, ihr mehr zu gebrachten mittlen aber mit samt dem gürttel gewand ihren nächsten Erben zufahlen.

6. äntlichen und zum sechsten, und wan sie durch den sägen Gottes zeitliche mittel erwärben wurden so sol es in solchem fahl in zwöü gleiche theil getheilt werden und auf eine jeden theil der halbe theil heimdienen und zu fahlen solte.

Dießes sind nun diejenige gedinge welche die neü Verlobten vor ihrer einsegnung abzureden und zu errichten gut befunden; dennen sie getreülich nach zu kommen versprochen in Krafft diesses Ehebrieffs der dessen zu wahrer Urkund von beiden partheien Eigenhändig unterschryben worden und jeder parthei ein doppel übergäben worden.

Actum da diser Ehetag abgeret und beschlossen worden.»  
[Es fehlen die Unterschriften, die Hochzeit fand am 10. Dezember 1784 statt.]

## ANHANG II: QUELLEN

### 1. Belegstellen aus Ehe- und Schleissbriefen zwischen 1595 und 1901

#### *Hochzeit und Alltag*

«Dargegen der hochzyteri vater sich anerpoten, er welle die jungen ehelüt zu Ime in sin säßhus uff und annemmen in dritten theil nutzung sines guts. Wan aber sach, dz sy etwas by einandren gwunnen, dasselbig uferzeichnet werden sölle, allwägen mit ein anderen lieb und leid halten, so aber sich dem driten theil guts schaden oder unfal begäben wurde, sy dasselbig einandren hälfen ersetzen, und er der brut vater inen behulffen und beraten syn welle.» 18/1605\*

«Erstlichen hat der Hochzeiter versprochen, seine geliebte Hochzeiterin in sein Haus und Heim aufzunehmen, sie mit Speis und Trank, auch ehrlicher Kleidung zu versorgen, übrigens dann alles dasjenige zu erstatten, was einem wohlgesitteten Ehemann in dergleichen Fällen zu thun wohl anstehen und gebühren mag.» 91/1748

«Des costens halb so sy gan Bern eelichen sol jeder theil den syn an ihm haben es sye hie oder gan Bern.» 8/1598

«Soviel jede party gäste zur hochzeit einladet, soviel bezahlt sie.» 62/1700

«Lohn der Eheleute 6 Kronen jährlich, bis sie 1–2 kinder haben, und ein kalb oder ein stier zu sömmern, oder der vater will helfen, anderweitig zu haushalten.» Der Sohn hat ein halbes Schatzungsrecht am Schweikhof. 41/1680

«Lohn 5 Kronen jährlich. Wenn kinder, gibt der sohn den wein in die haushaltung, der vater die erforderliche speis und nahrung.» 44/1683

«Der Vater will die Jungen in sein haus aufnehmen ... item ihnen von einer kuh sommer und winter den nutz geben, im sommer selbige zu verleichen, samt einem paar schaffen, nahrung, kleidung, müssen aber den kindbettiwein selber zahlen. Falls sie anderwärts wohnen, verspricht ihnen der vater den 6. teil seiner güter, ihme dem vater vorbehalten ein kuh rechtsame auf Schynen.<sup>7</sup> ... Nach des vaters ableben hat der sohn die halbe schatzung ab sinem gut im hinderen Holtz, sonst hat der jüngste bruder den vorzug.» 46/1687

\* Nummer und Jahrzahl beziehen sich auf das Verzeichnis der untersuchten Verträge S. 68ff.



«Der hochzeiterin vater will beide zwey jahre lang mit nahrung und kleidung versehen und erhalten und jährlich 10 Kronen zu lohn geben . . . alldieweil selbige beim vatter under sinem mus und brot läben, solle er der hochzytter an den kindbettimähleren den wein und das grüne fleisch, der vatter aber andere darzu erforderliche sachen darzuthun und herbyschaffen schuldig syn. Die hochzitskosten werden halbiert.» 48/1685

«Sie wollen einander beim acherieren und arbeiten helfen. Wenn sie beieinander in stube und stübli nit platz genug haben, wurden sie einanderen noch eine stube buwen helfen. Der vater soll dann die wahl haben, in der nüwen oder alten stube zu wohnen.» 49/1685

«Der Vater nimmt sie ins Haus und versorgt sie und ihre Kinder mit Speis, Trank und jerlicher gebürender Bekleidung nach Notdurft. Der Hochzeiter soll den Mühlidienst fleißig versehen. Wann eint und andere von ihnen den jungen Ehepartheyen etwan zu Zeiten zu Gfatterschaften erpetten wurden, so will der Vater allwegen ein Guldi wie auch die übrigen Geschenkli am Kindbetttag und folgende Gutjahr ohne ihre Entgelt-nus aus- und abrichten, und wann sy die jungen Eheleuth mit Leibesfrucht von Gott dem Herrn gesegnet wurden, soll allwegen an den Kindbettagen der Vater die Speis, der Sohn aber den Wein herzuschaffen.» 56/1692

«Falls es sich aber wider alles Erwarten zutragen sollte, daß die Eheleute nicht miteinander in Einigkeit und Frieden leben können, so sollen der Hochzeiterin 1000 Pfund zu Nutzen und zu Nießen übergeben und überlassen werden.» 92/1752

#### *Das Minorat und die Anteile der älteren Söhne*

Der Vater will die Jungen in sein Haus und Heim annehmen «zur halbigen nutzung sines guts by sinem des vaters läben, darnach soll das gantze gut dem brütgam als dem jüngsten zugehept werden nach Ehrenleuthen Erkanntnus, was das wärt sin mag, doch dem elteren son Hans den 5. theil sines guts vorbehalten» 1/1595

«Wan Gott der allmächtige ine den brütgam vor ira zu sinen Götlichen gnaden berüfte und khinder so mansstammen hinder ime verließ, dz alsdan der Jüngste Son, wie Statt und Landsbruch und Rächt ist, die besitzung des guts haben soll, es sye glych von disseren oder die jetzigen syne khind, so er by der vordrigen erzüget habe.» 16/1606

«Und wan schon sach, das ime dem vater mit der zyt etwan noch sön oder khinder werden möchtend, söl der brütgam und die bruth nüt desto minder uff dem halben theil des angezognen guts unvertribenlich blyben, blyben sitzen und hus halten.» 10/1598



Der Sohn erhält nach Vaters Tod die vorder Bosegg samt dem Schärischachen nach Ehrenleuthen Erkenntnus. «Wenn der vater aber noch einen sohn bekommt, hat dieser die halbe schatzung von dem berggut.» 54/1689

«Ferner verspricht des Hochzeiter Vater, daß dem Hochzeiter nach seinem Tode, falls er nicht mehrere Söhne hinterlasse, der ganze Hof nach Ehrenleuthen Erkenntnus zugeschätzt werde. Würde er aber bis dahin noch mehrere Söhne erzeugen, solle der Hochzeiter sich mit der halben Schatzung vernügen, indem ihm dazumal nur der halbe Hof zukommen solle.» 57/1694

«Es solle der Hochzeiter sowohl für sein Schatzungsrecht als auch für den wohlverdienten Lidlohn den dritten Pfennig von dem ganzen väterlichen Vermächtnis zum voraus aus der Verlassenschaft erheben und an dem für den Hof bestimmten Preis auswischen können.» 131/1796

Für die Übernahme der Gumpersmühle Schatzungsrecht 1500 Pfund, gutzumachen bei Hofübernahme. 44/1683

Der 82 Jahre alte Vater hat 5 Töchter und aus dritter Ehe einen Sohn, der noch ziemlich jung ist. Wenn dieser in etwa drei Jahren den Hof an sich ziehen kann, beträgt sein Schatzungsrecht 40 Kronen. 39/1679

Auf dem gleichen Hof sind drei Geschwister. Die Vermögensverhältnisse haben sich in den vergangenen hundert Jahren ziemlich gebessert, und der jüngere Sohn erhält als Schatzungsrecht zum voraus 450 Kronen. 106/1775

Der Hof geht an den ältesten und den jüngsten Sohn um 5100 Kronen. Schatzungsrecht des Jüngsten 150 Kronen. 115/1787

Nach des Vaters Tod erhält der Hochzeiter entweder die eine Behausung im Kaltacker oder das innere Haus auf dem Gutisberg schatzungsweise nach Ehrenleuthen Erkenntnus, jedoch hat der jüngere Sohn Bendicht die Wahl, nach seinem Belieben. 79/1719

«Und wylen er mit einem sohn nit versächen, als sölle, fahls er ohne sohn absterben wurde, denzumahlen sy die hochzytere als eltste dochter zu sinem hinderlassenen gut das schatzungsrecht haben, oder aber gebührende ersatzung dafür.» 40/1680

Wenn der Schwiegervater keinen Sohn mehr zeugt, solle der halbe Teil seines Heimwesens im Grütt seiner Tochter Susanna in schatzungsweise nach Ehrenleuthen Erkenntnus zugestellt werden. 48/1685

Der Vater verkauft seinem älteren Sohn Michel «sin halben hof und gut uff dem Zimmerberg, es sye eigen oder leen, hus, hof, schür, spycher, ofenhus, acher, matland,

holtz, veld, whun, weydt mit sampt roß vech buw ... Item wenn er abgienge sol sinem jüngern son Andres och dz besser hus so ime gfellig zustan ... Den übrigen halben theil hof der vater ime zuhanden sines jüngern sons vorbehalten, wan er uf und zu sinen tagen kompt und verehelicht wäre, denselben ime übergeben, den er der vater aber bhalten mag, nutzen und niessen nach sinem gutdunken.» 4/1596

Der Vater verkauft dem Sohn «den halbigen theyl sines gütlis hus und hofstatt zu Grünenmatt, dasselbig miteinander in gemein zenutzen und nießen ...» 12/1605

Der Vater verschreibt dem Sohn «beide güter zu Waldhaus und Neuhaus auf ableben des vaters hin nach Ehrenleuthen Erkanntnus umb zimlich billigen prys schatzungswys samt dem halben theil saat, getreid im spycher und pfenwert. Die andere hälfte erhalten die witwe und der andere sohn.» 28/1650

Hofübergabe im Moos, sofern der Hochzeiter die Mittel hat, sonst bekommt der ältere Bruder Caspar die Hälfte der Schatzung. «Wenn er den Hof übernimmt, soll er den Bruder nit verstoßen, sondern um gebührenden Zins im nidern Haus wohnen lassen.» 50/1686

Der Vater verkauft dem ältern Sohn Hans die Hälfte des Schweikhofs, an dem Haus den hinteren Teil der First nach, den mittleren Speicher, den halben Keller. «Der Sohn muß den Eingang in halbigen Kosten machen lassen. Das Erdreich bauen sie miteinander, sonst hälftig teilen und losen, welche Teile jeder hat. Ferner die Hälfte der Saat auf der Weid und vom Getreide im Spicher, die Hälfte der Pfenwerte und der vorhandenen Leinwand und Hausrat. Falls der Sohn Hans stirbt oder verkaufen möchte, hat der jüngste Sohn Joggeli das Vorrecht oder der Jüngste.» Kaufpreis: 4000 Pfund und 2 Dublonen und dem Joggeli 2 Taler und den 5 Töchtern je ½ Taler; das Trinkgeld bar, das Kapital 500 Pfund jetzt und 500 Pfund 1690, das andere zu 5% zu verzinsen. 51/1686

Hofübergabe: Den halben Teil des Hofes mit Schiff und Geschirr kaufweise um 4500 Pfund und 2 Taler für die Stiefmutter und jedem der 4 Geschwister 1 Taler nach Tod oder Belieben des Vaters, oder um billigen Lehenzins. Wenn sie nicht auskommen oder wenn ein jüngerer Sohn auf die Welt kommt, hat dieser die andere Hälfte. Die Brüder Peter und Hans (dieser ist gebrechlich) sollen je 30 Taler von beiden Brüdern als Lidlohn für ihre Mühe erhalten, andernfalls bekommen diese die Hälfte und zahlen dem Uli für sein Schatzungsrecht je 30 Taler und für ihre Hälfte des Hofes auch 4500 Pfund. 62/1700

Nach des Vaters Tod erhält der jüngste Sohn Anthoni «sein halbiges Lehn und Gut zu bemeltem Schafhausen ... samt dem Wirtshaus und Zugehörd und des Grabenackers, item der ganzen Bißeggalp hinder Sumiswald gelegen nach Ehrenleuthen Erkanntnus.» Den andern halben Teil zu Schafhausen erhält in gleicher Form der mittlere Sohn Friedrich «samt der Weid byr Linden zu hinderest im Trubertal anstatt der Bißeggalp so ihme Friedrich versprochen war laut seinem Ehebrief». Der älteste Sohn

Hans, dem die Weid im Trub versprochen war, hat anstatt dessen 2000 Pfund in barem Geld erhalten. 74/1711

«Es soll diesem seinem älteren Sohn Bendicht Aebi nach des Vaters tödtlichem Hinscheid der dritte Teil von seinem Heimischmatthof ... schatzungsweise zugestellt werden nach Ehrenleuthen Erkenntnus. Mit diesem klaren Vorbehalt jedoch, fahls der Sohn Bendicht über kurtz oder lang ohne männliche Leiberben absterben sollte, daß dieser dritte Anteil Hof und Holz seinem jüngeren Bruder, als welcher schon an gedachtem Heimischmatthof Recht hat, nach Ehrenleuthen Erkenntnus um einen billichen Preis zufallen solle.» 68/1706

### *Ehesteuer und Wiederfall*

«1757 im herbstmonat hat Babi hochzig gehabt und wil sin schwäher vater nüt hat wöllen versprächen, so hab ich auch nüt wöllen versprächen, nämlich eestür. 1759 im mertzen hat sein schwächer vater hundert guldi versprochen, da hab ichs auch versprochen und hab dreißig kronen daran bezahlt.» 81/1726

Sie bringt ihm alle ihre Mittel. Im Wiederfall kann er all ihr Gut behalten, ausgenommen 100 Reichstaler. Sie dagegen erbt seinen Hof und all sein Hab und Gut. 63/1701

«Wegen den Widerfällen ist abgemacht worden, daß die Hochzeiterin aus des Hochzeigers Mitteln die Summe von 20000 Pfund erhält. Falls dagegen die Hochzeiterin vor ihrem Ehemanne verstirbt, so soll er aus ihren Mitteln 4000 Pfund erhalten, dagegen soll das Gürtelgewand alsbald an ihre nächsten Erben fallen.» 92/1752

«Solle der Hochzeiger vor der Hochzeiterin ohne Kinder versterben, so solle sie aus seinen Mitteln 4000 Pfund erhalten und ihre eingekehrten Mittel wieder zurücknehmen dürfen. Sollte umgekehrt die Hochzeiterin zuerst versterben, so sollen ihm die von ihr eingekehrten 3000 Pfund verbleiben.» 98/1765

«Wegen den Widerfällen wurde abgemacht, daß, wenn der Hochzeiger vor der Hochzeiterin ohne Hinterlassung von Kindern versterben sollte, sie seine ganze Verlassenschaft, sie bestande in liegenden oder fahrenden, gegenwärtigen oder zukünftigen Gütern, nichts ausgenommen noch vorbehalten – außer 2000 Pfund, die seinen nächsten Erben zufallen – eigentümlich erhalten solle. Wegen dem andern Widerfall wurde abgemacht, daß dem Hochzeiger aus den Mitteln seiner Frau 4000 Pfund eigentümlich verbleiben sollen, die übrigen Mittel und das Gürtelgewand sollen an ihre nächsten Erben kommen.» 102/1769

«Ich, der Ehemann, als ein freier Untertan hohen Standes Bern ... erhöhe den Widerfall: Der Letztlebende erhält alle Mittel nach Inventar lebenslang zu Schleiß, ob wieder verheiratet oder nicht, und kann nötigenfalls auch das Kapital angreifen. Nach Absterben gehen 1000 Pfund zum voraus an des Ehemanns Erben, das andere in zwei gleichen Teilen an beide Seiten.» 109/1780

*Trossel, Kleider und deren Kosten*

Die Braut erhält «ze eestür 100 Pfund der Berner Währung, ein khu, ein ufgrüstet beth und trossel wies brüchlig ist». 3/1596

«Wyter hat der bruth vater ira eestür 15 Kronen, ein khu und ein beth nach zimlichkeit.» 8/1598

«Dannothin söllent die knaben nach vermögen harußrichten ein khu, nit die beste och nit die böste, die sy zum brütgam bringen will sampt dem husroth.» 15/1606

Der Brautvater gibt «200 Pfund, item eine kuh mit einem kalb und ein ufgrüst beth». 19/1609

Der Bräutigam erhält bei Hofübernahme 500 Pfd. Ehesteuer, eine Kuh und ein Bett. Die Braut bringt 600 Pfd. Ehesteuer, eine Kuh, ein Bett und einen beschlagenen Trog. 62/1700

«Den 5. tag abrel 1726 hab ich Andres Lüdi und Maria Gränicher von der gemeinn Heimiswill hochzitt gehalten. Dannzumal hat mir min schwäher vatter Joseph Gränicher zur ehstür gegäben ein trossel, nämlich ein kleiderschafft, ein beth stad mit einem ufgerüsteten betth. 1727 ... hatt er mir gäben zur stür ein roß um 30 kronen, 20 mütt haber um 30 kronen. Darnach wo mir getteilt haben, hab ich über kommen zwei böse stücke betth, ein kesse haffen, ein kesse, ein gälbe pfannen, ein trog. Und so ein wenig kleineten wie es ouch aller hand gibbt 4 lilachen, 2 gros ziehen.»

«Im abrel 1746 jahr hat min tochter Maria hochzig gehabt und sein hochzig und sein bekleidung hat mich kostet 22 kronen. Und hab ich gäben ein gantz auffgerüstet beth, aber nit vol komen neüw, zweifacht angezogen, ein bettstad, ein trog, ein kleiderschafft und gält sechzig kronen namlich zestür. Das ist bezahlt.» 81/1726

Die Tochter des Steinhauers Herport bekennt, daß vor vielen Jahren ihre verheiratete Schwester «ein in allweg ufgerüstet betth (doch ohne die betthstatt) geliehen und daby vermeldet, daß Ich solches betth einmal myn leben lang nutzen, selbiges aber nach mynem absterben wider zurück uf ihre by Sebastian Muhmentaler erzügte dochter namens Elsbeth fallen und derselben einzig zugehören sölle.» 34/1659



«Wenn sie stirbt, soll er ihr ganzes vermögen nutzen können ... außert den betten,  
die er ohne sonderbare erlaubnis nicht brauchen darf.» 89/1734

Der wohlhabende Freiweibel Niklaus auf dem Hubel in Hindelbank heiratete 1727  
in zweiter Ehe eine Witwe aus Affoltern und errichtete den üblichen Ehebrief. Am  
25. März 1729 erschien er nochmals vor dem Herrschaftsschreiber Meyer in Mattstetten  
und erklärte vor Zeugen, seine Ehefrau Anna Kneubühler solle bei ihrem Leben oder  
bis zu anderweitiger Verheiratung «zunutzen haben das Bett, worauf sie beide ligend,  
sambt der Bettstadt und Umhang, wie auch das Tischli in der Nebendstuben. Auf ihr  
der Ehefrauen Hinscheid oder weiterer Verehelichung solle söliches deß Herrn Frey-  
weibels Kindern anheimbfallen». 82/1729

«... so hatt die Hochzeiterin ihro heiter und ustrückenlich vorbehalten, von ihren  
zukehrenden mittlen nach belieben zu nutzen und an ihren leib zewenden namlichen  
von 200 Pfunden der jährliche zins.» 56/1692

In einem Eheverkommnis eines seit 35 Jahren verheirateten Paares sollen nach bei-  
der Tod des Mannes Erben im voraus 2000 Pfund erhalten sowie die Kleider und «was  
meinem Leib gehört». Die Erben der Frau erhalten ihre Kleider. Das Kapital fällt  
gleichmäßig an beide Verwandtschaften. 127/1793

In einer Erbteilung: «Sämtliche hinterlassenen Kleider wurden nach ländlichem  
Brauch unter die Armen verteilt.» Heimiswil 1828

1774	Heimiswil	Für einen Kleiderschaft für die Tochter	Kr. 3.—.—.
1781	Heimiswil	An Tischmacher Lüdi für einen Kleiderschaft	« 4.12.2.
1786	Heimiswil	Macherlohn von einer Bettstatt	« 1.15.—.
1782	Bäriswil	Dem Mareili für ein Kittel kauft: 10 Ell Tuch à 6½ Bat- zen und für Bändel, Blegi und Häft dazu	« 4.—.—.
1788	Bäriswil	Der Vogtstochter Hochzeitskleider	« 13.—.—.
1786	Bäriswil	für ein Casägli	« 4.—.—.
1794	Bäriswil	Dem Schneider für eine Kleidung: Rock, Weste, Hosen samt Guttuch und übrige Zutaten	« 13. 1.2.
1782	Heimiswil	Für die (Frauen)Hochzeitsschuh samt Beschlächt	« —.15.2.
1784	Heimiswil	Für 12 Frauenhemden	« 7. 2.2.
1785	Heimiswil	Tuch zu einem Wollhemd und Zubehör	« 2.17.—.
1785	Heimiswil	Für ein Gloschtuch samt Füttrich	« 1.14.1.
1785	Heimiswil	Für eine Scheuben	« 1.20.—.
1773	Heimiswil	Für ½ Ell weißes Haustuch zu Überstrümpfen und Für- füßen	« —. 4.—.

### *Bedingungen von Witwen und reichen Töchtern*

«Die hochzeiterin will von ihrem gut 200 Pfund nach ihrem gfallen brauchen und nutzen.» 20/1609

Mit 1000 Pfund der eigenen Mittel will sie «nach ihrem belieben und wohlgefallen schalten und walten, auch gewalt haben, selbige (im fahl sy sie nit verbruchen wird) zu vergaben, wem sie wölle». 45/1684

Sie verspricht, ihrem Mann jährlich den Zins und Abnutz von 4000 Pfd. zu entrichten. «Was sie aber über diese 4000 Pfd. annoch für mittel haben möchte, dieselben sollen ihro zu nutzen und nach dero belieben und wohlgefallen darmit zu schalten und walten, von männiglich ohngehinderet zustendig sein und verbleiben. Und was in der haushaltung nötig sein wird, der hochzeiter also, ohne ihrer übrigen mitlen entgeltnus, herbey zu schaffen schuldig und verbunden sein solle.» 67/1705

«Sie behaltet sich aber heiter vor, wann sie es von nöthen wäre, den zins von Ein Tausend Pfunden Pfenning selbst zu beziehen, darmit nach ihrem Belieben zu handeln.» 82/1727

Von dem eingekehrten Vermögen behält sie sich 6000 Pfund vor, der Mann hat nur die Aufsicht darüber und soll ihr den Abnutz aushändigen und am Hauptgut nichts zu befehlen haben, sofern sie keine Kinder haben. 118/1788

Der Löwenwirt Bichsel in Heimiswil und seine zweite Frau, eine reiche Eggiwilerin, hatten 1753 einen Ehetag gemacht. Beim Tod des Mannes 1787 stellte sich heraus, daß sie ihr von den Eltern ererbtes Vermögen von 32000 Pfund «niemals in die Ehe eingekehrt, sondern solche zu ihren Handen genommen und die Zinsen davon bezogen». Nebst dem Witwensitz im Stock erhielt sie deshalb anstatt eines Kindsteils alljährlich ein Schleißgeld von 100 Kronen. 116/1787

Auf einer 1819 abgelegten Vogtsrechnung für die nach 23jähriger Ehe verwitwete Tochter bemerkt deren Vater, «dass er die Verwaltung des Vermögens seiner Tochter Barbara Meyer-Hubacher als einer anerkannt sehr klugen Hausfrau gänzlich überlaßen und derselben lediglich in vorgekommenen Fällen mit Hülfe und Rat pflichtmäßig beigestanden sei». 123/1791

### *Der Schleiß*

«Die Ehefrau Ursula Ryser soll beim Jüngsten den Schleiß haben. Jedes Kind soll dafür 1000 Pfund stehen lassen.» 119/1788

«Die übrigen 3600 Kronen sind unkündbar, solange der Schleiß währt, nachher zu 3% verzinsbar. Der Sohn kann sich später  $\frac{1}{3}$ = 1200 Kronen als Erbgut anrechnen lassen und das andere innert vier Jahren abzahlen.» 134/1813

«Sie erhält einen Kindsteil und stat und blatz zur Notdurft im Haus, item zunutz im Garten ein großlocht Gartenbett, verners Ertrich zu einem Halbmaß Hanfsamen zesyen bis sie wieder heiratet.» 43/1683

«... das Nebengaden und in dem Haus by der Feürblatte platz genug haben und auch daß sie in dem Speissgaden ihr Zeug nach Notdurft thun und behalten könne, Holz ab der Scheiterbeige...» 52/1688

«Sie soll in einer rühwigen warmen Stuben, in welcher sie will, sicher wohnen und ein Bett sambt der Bettstatt haben und Obergaden, Holtz, Garten, Bauw,  $\frac{1}{2}$  mäß Flachssamen in gutem Land ansäen und Mist, nach Begehren eine Kuh sommers und winters gegen Ehrenleuthen Entschädigung.» 53/1689

«Schleiß: In meiner hinderlassenen Behausung die rechte Wohnstuben sambt dem Nebenstübli rühwig zu bewohnen, wie auch in der Kuchi Statt und Platz, dem halben Garten bestehend aus zwei Gartenbeeten und jährlich im Stadtwald einen Baum Holtz fällen zu lassen.» 84/1729

«Betreffend den Schliß solle die Hochzeiterin, so lang sie nicht wieder heiratet, die hintere Stube und das Obergaden darauf ruhig bewohnen können, in Küche und Keller genügend Platz. Falls im Ofenhaus eine Behausung gemacht würde, so solle sie dort wohnen können, ferner gerüstetes Brennholz zum Kochen und Heitzen so viel sie nötig haben wird. An Erdreich zwei Gartenbeete, dazu den nötigen Mist, ferner gemästetes Erdreich, um ein halbes Maß Haußet und ein Viertel Flachssamen zu säen; Stein- und Kernobst solange solches währet, solle sie bekommen, soviel sie wolle. Ferner von Mai bis Michelstag eine Maß und von Michelstag bis Mai eine halbe Maß gute ganze Milch. Item alle Jahre ein feißes Schwein oder zehn Kronen, ferner 50 Pfund Rindfleisch, 40 Pfund Anken, an Gwächs 5 Mütt Dinkel, ein Mütt Haber, ein halb Maß Erbsen und ein halb Maß gestampfte Gersten.» 98/1765

Aus der Zeit vor dem Anbau der Kartoffeln:

«5 Mütt Dinkel, 1 Mütt Haber, 1 Maß gestampfte Gersten, 1 Maß Hirsgrütz, 1 Mäss Ärbs. An Ancken 10 maß, dürs Schwynis fleisch 10 Pfund, 1 Ell Hußtuch. Item fronestlich an gält 1 Kronen. Im Sommer alle tag ein halb maß milch wie sy die khu gibt, gerüstets holtz nach notdurfft, deß glychen Schmaltz in Dägel und die beschuung nach Nothurfft durch das gantze Jar. An allem Ops der sächste korb voll, Ärtrich für ein halb maß hanf und ein halb maß flahs samen zesyen. Die besterher sölichs Ira ouch rüsten und buwen söllent, wie zuglych ein garten beth. Letstlich im huß die nebeststuben, oder Käller Stuben zenutzen rühwig.» 25/1640

«Die Hinterstube mit dem Obergaden, genug Platz in Küche, Keller und Spycher, 6 Mütt Dinkel, ½ Mäs Habermehl, 40 Pfund Anken und frischen jede Woche ½–1 Pfund, 50 Pfund fetten Käs, 25 Pfund Rysten, 5 Pfund Flachs, 3 Pfund guten Kuder, ein Schwein von 175 Pfund oder 14 Kronen, 25 Pfund grünes Rindfleisch, Milch, Obst, ¼ des gedörrten. Von allem, was die Erbauksäufer kochen, soll sie nehmen können, was sie nötig hat, außert dem Fleisch und den Kuchlen. Eine Magd zur Abwart wird geduldet. Sie muß die Wäscherin selbst bezahlen. Wenn sie von Hause reisen will, so soll ihr ein Knecht, Pferd und Wägeli mitgegeben werden. Wert 90 Kronen.» 130/1795

Schleiß eines alten Ehepaars:

«Ungehindertes Benutzungsrecht des Stöcklis mit Garten und des mittleren Speicherbodens. Naturalleistungen: Täglich 3 Liter frische Milch, allerlei Gemüse nach Belieben, ebenso Kern- und Steinobst. 15 Körbe voll Speisekartoffeln, 180 Eier, 75 Kilo Korn, die Hälfte von einem gemästeten Schwein; 6 Ster Buchen- und 3 Ster Tannenholz und 200 Wedelen, das Holz alles 27 cm lang gesagt und geschermt. Bei den großen Wäschchen muß auch die Linge der Eltern gewaschen und getrocknet werden. Rat und Tat in gesunden und kranken Tagen und unentgeltliche Pflege im Krankheitsfall.» 143/1901

## 2. Verzeichnis der untersuchten Verträge

Abkürzungen:

Tr. Contr.    Bezirksarchiv Trachselwald, Contracten-Protokolle  
 BAB Contr.    Burgerarchiv Burgdorf, Contracten-Protokolle diverser Notare  
 Fam. Pap.    Dokumente im Besitz der Nachkommen  
 Lgt.    Ehebriefe im Besitz der Verfasserin  
 AB    Mitgeteilt durch Alfred Bärtschi

Der Wohnort bezieht sich auf die Angaben über Kilchhöri und Gericht, was sich seither zum Teil geändert hat.

1	1595	Christen Christen, Josts Sohn, in der Treyen/Heimiswil + Christina Bori von Rüegsbach	BAB Contr.
2	1596	Uli Muster im Winkel/Rüegsau + Barbli Gerig	BAB Contr.
3	1596	Durs Christen im Aeschbach + Christina Siegenthaler, Christens Tochter	BAB Contr.
4	1597	Michel Domet auf dem Zimmerberg/Oberburg + Söhne Michel und Andres Domet	BAB Contr.
5	1597	Dysli Widmer zu Zytlistal/Heimiswil + Elsbeth Aeschlimann, Hansen Tochter zu Oberscheidegg/Rüegsau	BAB Contr.
6	1598	Christen Christen, Clausen Sohn zu Burgkhalten/Rüegsau + Rosina Cramer, Ulis Tochter zu Heimiswil	BAB Contr.



7	1598	Wilhelm Hirsiger zu Kalchtern/Rüegsau + Cathrin Lerch, Witwe von Jost Christen zu Sollberg/Wynigen	BAB Contr.
8	1598	Uli Flückiger, Galli Flückigers im Bach zu Heimiswil Sohn + Vreni Witschi, Jacobs zu Mistleren Tochter	BAB Contr.
9	1598	Michel Hofer, Hans Hofers uffem Furt/Walkringen Sohn + Margreth Bori, Peter Boris zu Rüegsbach Tochter	BAB Contr.
10	1598	Hans Widmer, Bendicht Widmers zu Zytlistal/Heimiswil Sohn + Lucia Lüdi, Tochter Hemman Lüdis sel. zu Garneul /Heimiswil	BAB Contr.
11	1605	Gebrüder Jacob, Hans, Melcher und Uli Schonouwer, Bußwil/Heimiswil	BAB Contr.
12	1605	Hans Schär und Sohn Caspar, Grünenmatt	BAB Contr.
13	1605	Caspar Bracher in der Ey/Kirchberg + Barbli Kindler, Jost Kindlers Tochter zu Bickigen	BAB Contr.
14	1606	Jacob Witschi und seine Söhne Jost und Uli Witschi, Mistleren/Heimiswil	BAB Contr.
15	1606	Ulli Jegerlehner uff Egg und Margreth Follenweyeder, Abraham Rüfenachts Witwe (vermutlich von Oberburg oder Hasle, da Zeugen dort)	BAB Contr.
16	1606	Peter Cobi zu Urtenen, ein Witwer + Anna Brüggimann, alt Ammann Caspar Brüggimann zu Oesch Tochter	BAB Contr.
17	1607	Joseph und Madle Schöni, Eheleute zu Goldbach im Schachen	BAB Contr.
18	1608	Ulli Ellenbärger zu Sigenthal, Christen sel. Sohn + Anna Linder, Weibel Caspar Linders Tochter, Heimiswil	BAB Contr.
19	1609	Uli Winistorf, Hansen Sohn, im Hof/Oberburg + Anna Widmer, Andres Tochter, uff der obern Oshawand/Oberburg	BAB Contr.
20	1609	Andres Lüthi zu Toggelbrunnen, Andresen Sohn + Barbli Dietschi, Bendichts Tochter, zu Hofern/Heimiswil	BAB Contr.
21	1610	Heinrich Gärber der Junge zu Heimiswil + Barbli Moser, Michel Mosers zu Blasen Tochter	BAB Contr.
22	1611	Christen Schürch der Junge auf der Schmitte in Seeberg + Madlen Wyss, eine Witwe	BAB Contr.
23	1634	Peter Gugger in der Kipf/Heimiswil, sein Sohn Uli + Braut Elsbeth Iseli von Rüdtligen	Fam. Pap.
24	1638	Caspar Grossenbacher am Rotstalden/Affoltern + Anna Ryser vom Rinderbach	Fam. Pap.

25	1640	Witwe Elsbeth Gerber-Gugger, Bühl/Heimiswil	Fam. Pap.
26	1649	Steffen Hartmann, Marxens Sohn + Elsbeth Waltspürger, Tochter Jacobs sel. von Tschäppel/Huttwil	Tr. Contr.
27	1650	Hans Schenk, Eggiwil + Witwe Elsbeth Baumgartner-Kiener im Gerstengraben/Trub	Tr. Contr.
28	1650	Peter Lüthi, Waldhaus/Lützelflüh + Sara Züricher vom Frittenbach, Gericht Ranflüh	Tr. Contr.
29	1651	Witwe Verena Lehmann-Mosimann, Rüderswil + Hans Kohler, Uetigen/Hasle. (Pfleger Niklaus Leuenberger uff Schönholtz)	Tr. Contr.
30	1652	Hans Aebi im Oberdorf/Heimiswil + Cathrina Schwander-Gammeter zu Lützelflüh	BAB Contr.
31	1655	Jacob Appenzeller, Weibels Sohn, Wirt zu Rohrbach + Anna Dysli, Thieboldt Dyslis des Oberspitalvogts Tochter zu Burgdorf	BAB Contr.
32	1655	Jacob Grieb, Kleinweibel in Burgdorf + Witwe Barbara Schwarzwald-Steinegger mit 3 Kindern	BAB Contr.
33	1657	Jost Jost von Brechershäusern + Cathrina Steiner von Höchstetten, Erbschaft	AB
34	1659	Elsbet Herport, Heinrich Herports Tochter + ihre Schwester Cathryn Rothenbühler-Herport im Dürrgraben/Trachselwald	Tr. Contr.
35	1674	Hans Aebi + Elsbeth Leuenberger sel., Heimiswil, und ihre strittigen Erben Bendicht, Christen und Jost Aebi contra Claus Leuenberger und Jonas Isler	BAB
36	1674	Jakob Leuenberger im Lindenhof/Madiswil + Barbara Blau, Tochter von Friedrich Blau, Schultheiß und Kronenwirt in Huttwil, Burger von Bern	Tr. Contr.
37	1678	Ulrich Ryser zum Brunnen/Dürrenroth + Anna Hess, Wilhelms Tochter von Walterswil	Tr. Contr.
38	1679	Bendicht, Hans und Andres Lüdi, Gebrüder, Garneul/Heimiswil	BAB Contr.
39	1679	Thüring Rutschi auf dem Gutisberg/Heimiswil, sein Sohn Caspar + die dritte Frau Maria Lerch	BAB Contr.
40	1680	Hans Lehmann, Bendichts Sohn von Bütikofen/Kirchberg + Elsbeth Kobel, Tochter Hans Kobels von Schrybersfluh/Rüegsau	BAB Contr.
41	1680	Hans Heiniger im Schweikhof/Affoltern + Verena Grundbacher vom Wasen/Sumiswald	Tr. Contr.
42	1683	Samuel Hess, Christens Sohn von Eriswil + Cathrina Ruch, Daniels Tochter von Waldhaus/Lützelflüh	BAB Contr.

43	1683	Christen Lüthi, Schnyder, ein Witwer in Oberburg + Madlena Burkhalter, Witwe Michels uffem Britenwald/Oberburg	BAB Contr.
44	1683	Hans Ulrich Bärtschi, Gumpersmühle/Lützelflüh + Cathrina Oppliger von Sumiswald	Tr. Contr.
45	1684	Niclaus Bieri, Witwer zu Lynen/Langnau + Witwe Barbara Otzenberger-Widmer zu Reckenberg/Lützelflüh	Tr. Contr.
46	1684	Niclaus Zaugg im Holtz, des Weibels zu Trub Sohn + Elsbeth Jacob, des Schaffners Tochter zu Trub	Tr. Contr.
47	1684	Christen Bürki im Winkel/Trub + Catharina Brand, des Weibels sel. Tochter zu Rüegsau	Tr. Contr.
48	1685	Michel Grossenbacher in Waltrigen/Dürrenroth + Susanna Aebi im Grüt, Christen Aebis des Weibels zu Affoltern Tochter	Tr. Contr.
49	1685	Ulli Frauchiger, Großmatt bei Kappelen/Wynigen + Verena Pfister	Tr. Contr.
50	1686	Ulli Grossenbacher im Moos/Lützelflüh + Christina Ryser vom Schweikhof/Affoltern	Tr. Contr.
51	1686	Hans Ryser, des Gerichtsässen Ulrich Ryser im Schweikhof/Affoltern Sohn	Tr. Contr.
52	1688	Castorius Zürcher auf der Fuhren/Trub + Catrina Sterchi, Tochter Hans Sterchis zu Heuseren (Rüegsau?)	Tr. Contr.
53	1689	Peter Pirri (Bieri), Weibel in Schangnau + Barbara Fahrni, die zweite Frau	Tr. Contr.
54	1689	Mathys Bürki, Michels Sohn, in Trub + Anna Wüterich, Tochter Christens im Sandgraben	Tr. Contr.
55	1691	Caspar und Barbara Gugger-Rothenbühler in der Kipf/Heimiswil + ihre Söhne Sebastian und Caspar	Fam. Pap.
56	1692	Andres Lüdi, Müller zu Heimiswil + Elsbeth von Ballmoos, Peters sel. Tochter aus der Kipf/Heimiswil	BAB Contr.
57	1694	Christen Ellenberger auf der Schwendi/Heimiswil + Madlena Aeberhardt, des Ammanns Tochter zu Vilbringen/Kirchberg	BAB Contr.
58	1694	Hans Aebi, Wynigen + Anna Bütikofer von Rudswil/Kirchberg	BAB Contr.
59	1697	Hans Ulrich Kipfer zu Waldhaus/Lützelflüh + Elsbeth Hofer, Niclaus Tochter zu Gomerkinden	Fam. Pap.
60	1698	Christen Badertscher beir Scheur, Grichtsäß zu Ranflüh + Witwe Catharina Schenk-Bachofner auf dem Roßmoosbergli/Lauperswil	Tr. Contr.

61	1698	Ulrich Burkhalter zu Hoferen/Heimiswil + Witwe Barbara Schertenleib-Widmer zu Bußwil/Heimiswil	BAB Contr.
62	1700	Ulrich Dubach, Trachselwald-Dorf + Anna Leuenberger, Tochter des Gerichtsässen Christen Leuenberger zu Dürr/Lützelflüh	Tr. Contr.
63	1701	Ulrich Spichiger, Sohn Jacobs zu Staudershaus im nidern Wyßachengraben + Barbara Kupferschmid zum Steg/Sumiswald	Tr. Contr.
64	1701	Andreas Grossenbacher, Hansen Sohn am Rotstalden/Affoltern + Christina Meister, Tochter Peters zum Nußbaum, Kleinegg/Sumiswald	Fam. Pap.
65	1702	Christen Lüthi, Statthalter zu Grünen/Sumiswald + Margret Grossenbacher von Affoltern mit ihren Brüdern Michel und Andres	Tr. Contr.
66	1705	Hans Sommer zu Bärhegen/Sumiswald + Anna Trüssel, Witwe des Sebastian Trüssel	Tr. Contr.
67	1705	Alexander Wissler in der Weid im Griesbach, Gerichtsgeschworener zu Sumiswald + Anna Brand von Gruben, Witwe Ulrich Widmers zu Entzisberg/Rüegsau	Tr. Contr.
68	1706	Bendicht Aebi zu Heimismatt/Heimiswil + Christina Burkhalter von Hoferen/Heimiswil	Fam. Pap.
69	1707	Christian Kauwer auf der Allmend zu Dürrenroth + Anna Fiechter, die zweite Frau	Tr. Contr.
70	1708	Hans Brand der Junge in der Kipf/Heimiswil, Sohn des Gerichtsässen + Barbara Kipfer vom Schindelberg/Heimiswil	BAB Contr.
71	1709	Hans Leuenberger im Kehr/Heimiswil + Verena Jordi von Dürrenroth	Tr. Contr.
72	1710	Jakob Leibundgut, Sohn des Hufschmids im Bidmen/Affoltern + Maria Leibundgut, Tochter des Christen, Gastgeb im Außerhof/Affoltern	Tr. Contr.
73	1712	Daniel Rothenbühler zur Halden/Trachselwald, Niclaus der Sohn + Cathrina Eggimann an der Matten/Sumiswald	Tr. Contr.
74	1712	Anthoni Grossenbacher, jüngster Sohn des Ammanns zu Schafhausen/Hasle + Barbara Sommer, Peters Tochter zu Hornbach/Sumiswald	Tr. Contr.
75	1712	Uli Aeschbacher, der junge Bader zu Grünen/Sumiswald + Anna Stalder, Michaels sel. in der untern Ey/Sumiswald Tochter	Tr. Contr.



76	1712	Niclaus Meyer zu Mattstetten, Sohn des Hufschmids und Roßarztes Bendicht Meyer + Christina Glauser von Jegenstorf	Fam. Pap.
77	1715	Peter Eggimann zur Gruben/Sumiswald + Christina Haslebacher, die zweite Frau	Tr. Contr.
78	1719	Hans Kramer, Hinterschwendi/Heimiswil + Barbara Hertig	Fam. Pap.
79	1719	Hans Güdel auf dem Gutisberg/Heimiswil + Maria Jost, Hans Josts im Wyl/Heimiswil Tochter	BAB Contr.
80	1724	Caspar Rutschi der älter auf dem Gutisberg/Heimiswil + Witwe Elsbeth Burkhalter-Grossclaus vom Dinkelacker/Heimiswil	BAB Contr.
81	1726	Andres Lüdi zu Rumstal/Heimiswil + Maria Gränicher von Wanzwil b/Herzogenbuchsee	Fam. Pap.
82	1729	Bendicht Niklaus, Freiweibel, auf dem Hubel/Hindelbank + Witwe Anna Grossenbacher-Kneubühler zur Tannen/Affoltern	Fam. Pap.
83	1729	Hans Flückiger zu Ranflüh + Elsbeth Laedermann von Trachselwald	Tr. Contr.
84	1729	Peter Flückiger, Seckelmeister + Ursula Brüderli, Ehemenschen zu Huttwil	Tr. Contr.
85	1729	Christen Locher + Anna Burkhalter, Ehemenschen auf der Fuhren/Lützelflüh	Tr. Contr.
86	1729	Ulrich Neuenschwander, Gerichtsäß + Madlena Zaugg, Ehemenschen in Langnau	Tr. Contr.
87	1730	Peter Lüthi im großen Bifang/Lützelflüh + Verena Bärtschi	Fam. Pap.
88	1733	Alexander Burkhart von Sumiswald, in Eggisberg/Dürrenroth + Elsbeth Sterchi, Hans Sterchis Tochter von Rüegsau	Tr. Contr.
89	1734	Sebastian Gerber in der Hofstatt/Heimiswil + Witwe Anna Braun-Ramseyer, des Zimmermanns in Heimiswil	Fam. Pap.
90	1735	Daniel Oppliger ab dem obern Schindelberg/Heimiswil + Maria Glauser von Hettiswil	Fam. Pap.
91	1748	Ulrich Haslebacher zu Haslebach/Sumiswald + Elsbeth Meister vom Nußbaum/Sumiswald	Tr. Contr.
92	1752	Jost Flückiger, Ullis Sohn, Statthalter, beir Müli zu Dürrenroth + Maria Scheidegger, Tochter des Hans Scheidegger zu Schandeneich/Dürrenroth	Lgt.
93	1758	Bendicht Glauser, Kirchmeyers Sohn, von Rüti bei Lyßbach + Barbara Aebi im Gerstler/Heimiswil	Fam. Pap.

94	1760	Niclaus Scheidegger zu Schandeneich/Dürrenroth + Anna Murgenthaler, Tochter des Chorrichters Uli Murgenthaler zu Rohrbach	Lgt.
95	1760	Ulli Scheidegger zu Schandeneich/Dürrenroth + Elsbeth Stalder, Tochter des Jakob Stalder im Burghof, Seckelmeister zu Sumiswald	Lgt.
96	1764	Bendicht Aebi von Brügglen/Heimiswil + Elsbeth Lüdi, Tochter des Hans Lüdi, Chirurg im Brühl/Heimiswil	BAB Contr.
97	1764	Christen Ellenberger auf der Schwendi/Heimiswil + Magdalena Oppliger, Tochter des Ludimagisters zu Heimiswil	BAB Contr.
98	1765	Anthoni Grossenbacher, Weibels Sohn zur Tannen/Affoltern + Elsbeth Stalder, Tochter Samuels sel. zur Maur/Sumiswald	Lgt.
99	1765	Andreas Käser zu Käfershaus/Leimiswil, Sohn des Andreas, (Stiefvater: Hans Wälchli auf dem Rychisberg) + Anna Grossenbacher, Tochter des Weibels zur Tannen/Affoltern	Lgt.
100	1768	Christian Haueter von Trachselwald + Elisabeth Krähenbühl-Liechti, Witwe des Ulrich zu Burtzenbühl, Gerichtsäß und Chorrichter zu Trachselwald	Tr. Contr.
101	1769	Peter Gfeller in der Blütte/Ranflüh + Verena Baumgartner, Längenbachmühle/Lauperswil	Tr. Contr.
102	1769	Samuel Käser zu Käfershaus/Leimiswil + Maria Grossenbacher zur Tannen/Affoltern	Lgt.
103	1770	Ulrich Gammeter in Trachselwald/Dorf + Catharina Rothenbühler vom Frauengut/Sumiswald	Tr. Contr.
104	1772	Hans Ulli Aebi, Matten/Heimiswil + Anna Bär von Trub	BAB Contr.
105	1773	Ulli Ursenbacher im hintern Moos/Heimiswil	AB
106	1775	Niklaus Rutschi auf dem Gutisberg/Heimiswil	BAB Contr.
107	1776	Anna Barbara Hotz, des Wasenmeisters zu Huttwil Tochter	Tr. Contr.
108	1780	Christian Zumstein, Leinwandhändler im vordern Moosacker/Langnau + Witwe Catharina Wermuth-Schenk, Langnau	Tr. Contr.
109	1780	Christian Jost von Brechershäusern, wohnhaft zu Brunnen/Dürrenroth + Catharina Gerber	Tr. Contr.
110	1780	Johann Vetter, Sohn des Andreas im Krummacker, Gerichtsäß in Huttwil + Barbara Scheidegger, Tochter des Johann sel. auf der Zelig/Huttwil	Tr. Contr.

111	1784	Andreas Grossenbacher, Gerichtsäß am Rotstalden/Affoltern + Verena Grossenbacher, Tochter des Weibels zur Tannen/Affoltern	Lgt.
112	1786	Elsbeth Widmer-Brand, Witwe des Ammanns Hans Widmer zu Bußwil/Heimiswil	Fam. Pap.
113	1786	Niklaus Bracher, Grafenscheuren/Burgdorf + Barbara Brand, Tochter des Chorrichters Hans Brand in der Kipf/Heimiswil (Schwester von 112)	BAB Contr.
114	1786	Niklaus Affolter, Gerichtsäß, Riedtwil	BAB Contr.
115	1787	Daniel + Andreas Oppliger, Schindelberg/Heimiswil	Fam. Pap.
116	1787	Witwe Catharina Bichsel-Haldemann, Michels sel. von Lützelflüh, im «Löwen» zu Heimiswil + Söhne Hans-Ulrich und Jakob	BAB Contr.
117	1788	Hans Braun im Junkholz/Heimiswil + Witwe Magdalena Ellenberger-Oppliger auf der Schwendi/Heimiswil	Lgt.
118	1788	Ulrich Sommer von Sumiswald, zu Brunnen/Dürrenroth + Catharina Heiniger zu Mühlestattlen/Affoltern	Tr. Contr.
119	1788	Samuel Rupp-Ryser zu Otterbach/Affoltern	Tr. Contr.
120	1789	Niklaus Rüedi, Niederösch + Anna Maria Kohler, Tochter des Ammans Niklaus Kohler zu Rumendingen	BAB Contr.
121	1789	Andreas Widmer zu Hofern/Heimiswil + Witwe Elsbeth Bütikofer-Leuenberger, Niklausen sel., von Hindelbank	BAB Contr.
122	1790	Christian Aebi auf dem obern Eggen/Heimiswil + Barbara Leuenberger	BAB Contr.
123	1791	Niklaus Meyer, Mattstetten, Sohn des Gerichtsässen + Barbara Hubacher, Tochter Christens zu Hindelbank	Fam. Pap.
124	1791	Ulrich Meer im Neuligengraben/Eriswil, ein Witwer + Witwe Anna Barbara Küng-Jordi von Eriswil	Tr. Contr.
125	1791	Maria Meyer in Mattstetten	Fam. Pap.
126	1793	Vintzenz Affolter in Oeschberg + Katrina Käser von Käsershaus/Leimiswil	Lgt.
127	1793	Christen Schürch, Chorrichter + Barbara Aebi, im Gyrischachen/Burgdorf	BAB Contr.
128	1794	Hans Aebi, Gerichtsäß, Gutisberg/Heimiswil + Barbara Hulliger	BAB Contr.
129	1794	Hans Schertenleib, Gerichtsäss in Bußwil/Heimiswil + Christina Fankhauser, Söhne Hans und Christen	BAB Contr.

130	1795	Andreas + Anna Grossenbacher-Grossenbacher am Rotstalden/Affoltern	Fam. Pap.
131	1796	Christen Widmer im Sonnberg/Heimiswil + Bar- bara Kohler von Häckligen/Wynigen	Fam. Pap.
132	1804	Ulrich Schneider-Marti, Schaubhütler in der Herbrig/Affoltern	Tr. Contr. Fam. Pap.
133	1810	Jakob Schürch, gew. Chorrichter, Hub/Heimiswil	Fam. Pap.
134	1813	Hans Kneubühler-Scheidegger im Kloster/Affol- tern + Ulrich, der jüngste Sohn	Tr. Contr.
135	1818	Maria Grossenbacher auf dem Bühlfeld/Affoltern, Witwe des jüngern Weibels Anthoni Grossenba- cher	Fam. Pap.
136	1824	Bendicht + Anna Widmer-Glauser im Zitlistall/ Heimiswil	Fam. Pap.
137	1825	Andreas Grossenbacher am Rotstalden/Affoltern, Peters Sohn + Anna Maria Wallacher, Niklausen Tochter in Ersigen	Fam. Pap.
138	1830	Jakob Widmer im Hanfgarten/Heimiswil + Anna Elisabeth Lüthi von Rüderswil, auf der Schwendi/ Heimiswil	Fam. Pap.
139	1844	Witwe Elisabeth Gerber-Aebi, Ulrichs sel., im Hof- acker/Heimiswil + Sohn Andreas Gerber-Jost	Fam. Pap.
140	1872	Johannes + Maria Held-Steffen, Bußwil/Heimiswil	Fam. Pap.
141	1873	Christian + Katharina Lüdi-Lüdi, Büttental/Hei- miswil	AB
142	1899	Schwestern Anna Elisabeth, Elisabeth, Anna und Verena Widmer, Töchter des Andreas Widmer- Bichsel in der Kipf/Heimiswil	Fam. Pap.
143	1901	Friedrich + Elisabeth Oppliger-Lüdi, Hub/Hei- miswil	Fam. Pap.



## ANHANG III:

### 1. Wörterverzeichnis

Beschlächt	Schuhbeschlag mit Nägeln und Metallschonern
Beunde	Pflanzland außerhalb des Gartens, oft eingezäunt
Blegi	Besatz des Saums, Unterfutter, Vorstoß
Buw	Mist
Casägli	Frauenjacke mit langen Ärmeln
Chuder, Kuder	Bastabfall der gehechelten Gespinstpflanzen
Dägel	Gefäß aus Ton, Fetthafen
Dischlachen	Tischtuch
Duvet	Mit möglichst feinen Federn gefüllte Bettdecke
Ehesteuer	Aussteuer, vornehmlich in Geld
Ehetagen	Zusammenkunft zum Besprechen des Ehevertrags
Ehrenleute Erkanntnus	Gerichtssassen und Vorgesetzte der Gemeinde am- ten als Schätzer und bestimmten den Preis
Ehrschatz	Abgabe vom Lehengut beim Todesfall des Lehen- manns
Eiertäschli	Pfannkuchen, Omelette
fronfästlich	Vierteljährlich, quartalsweise
Füßfüßen	Füßling, Fuß an Socken und Strümpfen
Fütrich	Futterstoff
galt, gelt	Kuh, die nicht Milch gibt, weil unfruchtbar oder kurz vor dem Kalbern
Gedinge	Vertragspunkte, Bedingungen
Gloschtuch	Tuch für einen Unterrock, Gloschli
großlocht	Sehr groß (groblocht = sehr grob)
grünes Fleisch	Grün = frisch, im Gegensatz zu gedörst
grüne Kirschen	
Gürtelgewand	Bestes Kleid, einst mit einem Gürtel getragen
Guttuch	Solides Wolltuch für Manns- und Frauenkleider
Gwächs	Getreide
Häft, der Haft	Heftel aus Draht an Kleidern, dazu das Ringli
Härdspisen	Allerhand Gemüse, speziell Kartoffeln
Haußet	Hanfsamen
Heidenstock	Altes, gemauertes Vorratsgebäude, meist aus der Zeit vor 1600
heiter	Klar und deutlich
Kasten	Schrank
Kindbetti	Wochenbett
Kittel	Im Emmental weiter Frauenrock, Jupe
Köch	Gekochtes Gemüse

Küssenziecheni	Überzug für Kissen, die Zieche = der Anzug
Kuhgschick	Kleines Heimwesen mit 1–2 Kühen
Lehengut	Lehen, das gegen einen unveränderlichen Naturalzins einem Bauern zur Bebauung übergeben wird
Lehenmann	Der Bebauer dieses Lehengutes
Lidlohn	Heutiger Begriff für Pächter
Linge	Entschädigung für geleistete Arbeit auf dem elterlichen Hof. Kann auch erst bei der Erbteilung verrechnet werden.
Lynlachen	Haushalt- und Leibwäsche
Lynwadt	Leintuch, Bettlaken
Obergaden, Spysgaden	Leinwand
Ohreli, Oreiller	Schlaf- und Vorratsräume im Obergeschoß des Bauernhauses, früher meist unheizbar
Ops	Kleines Kopfkissen, meist quadratisch, im Gegensatz zum Langkissen = Pfulmen
Pfennwerte	Obst
Rysten	Das Vieh, die Lebware
Säßhaus	Faserbündel von Flachs oder Hanf. Meist ist Hanf gemeint
Schatzungsrecht	Familiensitz
Scheuben	Althergebrachtes Recht des jüngsten Sohnes auf einen Vorzugspreis für den Hof
Schleiß, Schlyß	Schürze
Spreuersack	Leibgeding und Altersversorgung
Steckgüter	Spreu als Abfall beim Dreschen wurde für Matratzen in Kinderbetten verwendet
Tauner	Ein in sich abgeschlossenes und arrondiertes Bauerngut
Thierli	Tagelöhner mit wenig oder keinem Grundbesitz
Trog	Kornelkirsche, säuerliche pflaumenähnliche Frucht
Trossel, trousseau	Truhe mit Klappdeckel
ufgrüestet	Heiratsgut, Aussteuer, Brautausstattung
Urbarien	Aufgerüstet, komplett, vollständig
Vorgängerin	Güter- und Zinsverzeichnisse
Wärch, Werg	Wochenpflegerin, Abwart
Weinsuppe	Hanf
Weinwarm	Warme Suppe aus Wein, Gewürzen und Weißbrot
Wiederfall, auch Widerfall	Glühwein, eventuell mit etwas Wasser verdünnt
Wunn und Weid	Rückfall des Heiratsgutes, der Ehesteuern
Zahmkirschen	Alte Bezeichnung von Weideland- und Recht
Zelgensystem	Wechsel- oder Sauerkirsche
	Dreifelderwirtschaft

## 2. Literaturverzeichnis

- 1 Bärtschi, Alfred: Die Chronik Josts von Brechershäusern. Burgdorfer Jahrbuch 1958.
- 2 Berger, Gottlieb: Volkswirtschaftliche Zustände des Emmenthals und ihr Zusammenhang mit dem Vorrecht des jüngsten Sohnes. Langnau 1866.
- 3 Dürrenmatt, Hans Ulrich: Die Kritik Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht. Diss. iur. Zürich 1947.
- 4 Frutiger, Max: s'isch äben e Möntsch uf Ärde. Alti ämmitalisch Hochzytsbrüüch. Langnau 1979.
- 5 Geiser, Karl: Studien über die bernische Landwirtschaft. Landwirtschaftliches Jahrbuch, 9, 1895.
- 6 Gerber, Fritz: Wandel im ländlichen Leben. Eine sozialökonomische und sozialpsychologische Untersuchung in fünf Gemeinden des Oberemmentals. Diss. ing. agr. ETH. Bern/Frankfurt 1974.
- 7 Gotthelf, Jeremias: Geld und Geist. Rentsch-Ausgabe, 152.
- 8 von Greyerz, Otto: Im Röseligarte I, Bern 1908. 17/19 und 72.
- 9 Huber, Eugen: Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelfs Erzählung «Geld und Geist». Bern 1962.
- 10 Leibundgut-Mosimann, Alice: Heimiswiler Bauern und ihre Höfe. In: «Heimiswil», Heimatbuch einer bernischen Landgemeinde. Heimiswil 1967.
- 11 Leibundgut-Mosimann, Alice: Hochzeit im Dorngrüt. Burgdorfer Jahrbuch 1972.
- 12 Moser, Robert Anton: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kt. Bern. 1931.
- 13 Prasse, Max: Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes vor der Bauernbefreiung. Diss. phil. I Basel. Lörrach 1937.
- 14 Rennefahrt, Hermann: Die Rechtsquellen des Kt. Bern. I. Teil: Stadtrechte, 6,2: Das Stadtrecht von Bern VI: Staat und Kirche. Aarau 1961.
- 15 Ris, David: Topographische Beschreibung des Emmenthals. 1762. Manuskript (Quart No. 10) in den Schriften der Bernischen Ökonomischen Gesellschaft in der Burgerbibliothek Bern.
- 16 Rubi, Christian: Liebstes Herz, ich bitte dich. Liebeszeichen und Verlobungsbräuche im Bernerland. Bern 1969.
- 17 Rubi, Christian: Hochzeit im Bernerland. Bern 1971.
- 18 Schilli, Hermann: Das Schwarzwaldhaus, Stuttgart 1953.
- 19 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache.
- 20 Tarif der Emolumenten für die Emmenthalischen Ämter Trachselwald, Brandis, Sumiswald. Bern 1772.
- 21 Vischer, A.L.: Das bernische Stöckli. Eine volkskundliche Studie zum Altersproblem. Bern 1959.
- 22 Weilenmann, Heinz: Der Oberaargau im Jahre 1764. Jahrbuch des Oberaargaus 1961, 96.
- 23 Wildbolz, Adolf: Die ehelichen Güterverhältnisse unserer bernischen Landrechte, im Vergleich zu dem Güterrechtssystem der gleichzeitigen gemeinrechtlichen Quellen. Diss. iur. Bern 1862.

### 3. Anmerkungen

- <sup>1</sup> Die Bezeichnungen für einen Ehevertrag sind wechselnd. Die Notare des 17. Jahrhunderts schrieben meist Ehebrief, im 18. Jahrhundert war der Ausdruck Eheverkommnis oder Eheverkommnis gebräuchlicher. Im «Tarif der Emolumenten für die Emmenthalischen Ämter Trachselwald, Brandis, Sumiswald» von 1772 zitierte die Kanzlei in Bern sowohl Ehebriefe wie Eheverkommnisse, machte also eine Unterscheidung.
- <sup>2</sup> Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil vom 27. Mai 1847.
- <sup>3</sup> In den ziemlich kurzen Ehebriefen der Burgdorfer Notare des 17. Jahrhunderts sind die Zeugen, wie üblich, meist erst am Schluß angegeben. Die Datierung ist nicht immer zuverlässig. Oft sind in den Contracten-Manualen auch zwei Daten angegeben, die um 2–3 Jahre differieren. Auf den Eheverträgen aus bäuerlichem Besitz, die nicht von einer Amtsperson ausgefertigt wurden, fehlen häufig Datum und Unterschriften.
- <sup>4</sup> In einfachen Verhältnissen kam es bei Erbteilungen in der zweiten oder dritten Generation nicht selten vor, daß ein Bauernhaus der First nach geteilt wurde. Es gibt noch heute im Emmental Rauchküchen in alten Häusern, die der Länge nach durch eine zwei Meter hohe Holzwand geteilt wurden, um so den Hausfrieden im Doppelhaus einigermaßen zu wahren.
- <sup>5</sup> Die Erbteilungen geben am ehesten Einblick in die reichhaltigen Speichervorräte an Garn, Tuch, Leder und allerlei eßbaren Sachen. Es gibt noch viele Familien, die täglich Haushaltwäsche im Gebrauch haben, die von den Urgroßmüttern vor mehr als hundert Jahren aus selbst gepflanztem und gesponnenem Leinen, jedoch meist durch den Weber gewoben, angefertigt wurden.
- <sup>6</sup> Mit dem der Braut Margreth Bori gehörenden Gütli war das weiter unten genannte Gut Hachspach gemeint, das offenbar ihrem Großvater gehört hatte. Das Heimwesen Hagsbach liegt hinten im Hagsbachgraben bei Rüegsau. Der Hof Furt ist am Biglebach halbwegs zwischen Waltringen und Bigenthal gelegen.
- <sup>7</sup> Schynen ist eine große Truber Alpweide auf 1200 m Höhe.